Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft

vom Beginn des 17. Jahrhunderts
bis zum Beginn der Selbstverwaltung.

Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der philosophischen Fakultät
der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

ACAD. LEOPOLDINA BIBL.

von

Dr. jur. Paul Trautmann
Referendar.

Halle a. S. 1909.

Referent:
Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Conrad.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: I. Grundlinien stadtpolitischer Entwicklung.
II. Kiels stadtpolitische Entwicklung.

Erster Teil: Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft im 17. Jahrhundert.

I. Die Ratsverfassung.
II. Die Ratswirtschaft.
III. Der Kampf des Rates um Erhaltung seiner Rechte.

Zweiter Teil: Das Eingreifen des Landesherrn in Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft seit Ende des 17. Jahrhunderts.

Erster Abschnitt: Die Ratsverfassung.
IV. Die Beschränkung der Rechte des Rates durch die Landesherren.
V. Die Beschränkung der Rechte des Rates durch die Bürgerschaft.
VI. Die neuzeitliche Regelung der städtischen Verfassung.

Zweiter Abschnitt: Das Rechnungs- und Kassenwesen.
VII. Die erstrebte Zentralisation im Rechnungs- und Kassenwesen.
VIII. Die durchgeführte Zentralisation im Rechnungs- und Kassenwesen.

Dritter Abschnitt: Das Einnahme- und Ausgabewesen.
A. Die Ausgaben.
IX. Die Umwandlung der ehemaligen Hauptausgabegruppen in der neueren Zeit.

X. Neubegrenzung der Polizeiaufgaben.
XI. Ausgaben für Wohlfahrtspflege und Unterricht.

B. Die Einnahmen.

XII. Die Domanialeinkünfte.
XIII. Die Regaleinkünfte.
XIV. Die Steuereinnahmen.

Vierter Abschnitt: Das Schuldenwesen.
XV. Das städtische Schuldenwesen vor dem Eingreifen der Landesherren.
XVI. Die Reform des städtischen Schuldenwesens.

Schluß: Kurzer Überblick über Kiels Stadtwirtschaft von 1683—1868.

Beilagen.

Diese Abhandlung erscheint in Kürze als 25. und 26. Heft der Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Durch Fakultätsbeschluß vom 3. Dezember 1908 ist dem Verfasser gestattet worden, nur den nachfolgenden Teil als Dissertation drucken zu lassen.

Vierzehntes Kapitel.

Die Steuereinnahmen.

§ 1. Die indirekten Steuern.

Einteilung der Steuern.

Die landläufigste Einteilung der Steuern ist die in direkte und indirekte. Welche Steuerarten aber im einzelnen unter diese oder jene Gruppe einzufügen sind, ist meist deshalb streitig, weil der eine diese, der andere jene Definition wählt, und sich nach dieser verschiedenen Formulierung des Begriffes natürlich auch von einander abweichende Artenreihen ergeben. Wir müssen uns daher darüber schlüssig werden, welche Definition wir unserer folgenden Einteilung zugrunde legen wollen.

Als äußeres Merkmal indirekter Steuern pflegt man vielfach den Umstand anzusehen, daß Steuerträger und Steuerzahler verschiedene Personen sind; d. h. die Steuer wird z. B. beim Produzenten unter der Voraussetzung und in der Absicht erhoben, daß dieser seinen verlegten Steuerbetrag wieder vom Konsumenten einzieht. Die Begriffe „direkt" und „indirekt" sind hier identisch mit „unmittelbar" und „mittelbar" erhoben. Man nennt sie daher auch „Trag- und Vorschußsteuern."

Andere bezeichnen diejenigen als direkte Steuern, bei denen man von den Einnahmen bezw. dem Besitz unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit schließt, und stellen diesen als indirekte Steuern diejenigen gegenüber, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen und dadurch indirekt auf die Leistungsfähigkeit schließt.

Nach einer dritten Unterscheidung, die sich an das administrativ-technische Verfahren der Veranlagung und Erhebung anschließt und im wesentlichen die Finanzpraxis beherrscht, gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach feststehenden, im voraus ermittelbaren Tatsachen (Persönlichkeit, Erwerb, Besitz, Einkommen usw.) und deshalb nach fortlaufend geführten Katastern erhoben werden, zu den indirekten diejenigen, welche an wechselnde, mehr oder weniger zufällige, deshalb nicht im Voraus zu ermittelnde Tatsachen (Handlungen, Ereignisse, Vorgänge) anknüpfen und im Falle ihres Eintretens nach Tarifen bemessen und vereinnahmt werden. Man hat deshalb auch die direkten Steuern in diesem Sinne kurz als Kataster-, die indirekten als Tarifsteuern bezeichnet.[1])

Vor allem aus praktischen Gründen wollen wir uns letzterer Unterscheidung anschließen.

Die Akzise.

Indirekte Steuern in diesem Sinne sind in Kiel erst außerordentlich spät und nur in geringen Beträgen erhoben. In den meisten Städten Deutschlands hatte sich als wichtigste indirekte Steuer seit dem Mittelalter die der Akzise erhalten, teilweise war sie auch neu eingeführt worden. — In Kiel haben wir eine derartige Akzise nur als Abgabe vom Bier kennen gelernt, die aber der Stadtkasse nur einen geringen Ertrag abwarf.[2]) Sie wurde seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts nicht mehr erhoben. Die Abgabe am Holstentor, welche ähnlich wie eine Lebensmittelsteuer wirkte, war — wie wir nachzuweisen suchten — lediglich ein Wegegeld.[3]) Ebenso konnten die hohen Hafengebühren wie eine Lebensmittelsteuer wirken, jedoch kam dieses kaum in Betracht, da Bürgern Freiheit von der Waren-

[1]) Nach Eheberg, Finanzwissenschaft, Leipzig 1908, S. 190 f
[2]) Vgl. oben Kap. XIII, § 2, S. 433.
[3]) Vgl. oben Kap. XIII, § 2, S. 441 f.

und Schiffsabgabe durch die Brückenordnung zugestanden war.[1]) Einer Lebensmittelsteuer ähnlich wirkten endlich die städtischen Gerechtigkeiten, namentlich die des Ratskellers und der städtischen Malzmühle.[2])

Zehnt und Bürgerrechtsgeld.

Zweifelhaft kann es sein, ob nicht das Bürgerrechtsgeld und der Zehnt als indirekte Steuer aufgefaßt werden müssen. Beim Zehnt haben wir dargelegt,[3]) daß er seit Ausgang des Mittelalters allgemein als landesherrliches Regal angesehen wurde und als solches auch auf die Städte überging. Hier ist also die Natur einer städtischen Gerechtigkeit unzweifelhaft aus seiner geschichtlichen Entwicklung erklärt. Beim Bürgerrechtsgelde ist diese Entwicklung nicht so deutlich nachzuweisen; doch ist auch hier der Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit, dem wichtigsten landesherrlichen Regal, unseres Erachtens zweifellos.[4]) Darin bestand eben das Recht, die Gerechtigkeit der Stadt, nur diejenigen in ihren Bürgerverband aufzunehmen, denen sie das Bürgerrecht verleihen wollte, d. h. die ihre Bedingungen erfüllten.

Indirekte Steuern der Armenkasse.

Die wesentlichsten indirekten Steuern, die in der Stadt Kiel erhoben wurden, waren zur Unterstützung der Armenkasse eingeführt. Um den Zusammenhang nicht zu zerreißen, besprachen wir sie schon oben beim Armenwesen.[5]) Die Erträge, die die Armenanstalt aus den ihr überwiesenen Steuern, namentlich der Grundstücksumsatzsteuer, der Einprozentsteuer von sämtlichen Auktionen und der Hunde- und Lustbarkeitssteuer erzielte, waren nicht unbedeutend. Diese indirekten Steuern blieben auch in preußischer Zeit bestehen

[1]) Vgl. oben Kap. XIII, § 1, S. 402.
[2]) Vgl. oben Kap. XIII, § 2, S. 432 und S. 438.
[3]) Vgl. oben Kap. XIII, § 3, S. 460 f.
[4]) Vgl. oben Kap. XIII, § 3, S. 465 f.
[5]) Vgl. oben Kap. XI, § 2, S. 309 f.

und gingen beim Übergange des Armenwesens auf die Stadt auf diese mit über.

Indirekte Steuern der Laternenkasse.

Weitere indirekte Steuern wurden für die Laternenkasse erhoben, jedoch war ihr Betrag nur gering. Die Hauptsteuer für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung war eine direkte auf den Häusern lastende Abgabe.[1]) Neben dieser war aber im Reskript vom 26. Juni 1724 der Stadt gestattet, eine Zahl kleiner indirekter Steuern zu erheben.

Bei diesen ist es bemerkenswert, wie man freudige Ereignisse im Menschenleben zur Besteuerung auszunutzen suchte. So mußte jeder junge Bürger 1 ℔, jeder angehende Freimeister, d. h. ein solcher, der vermöge besonderen Privilegs außerhalb einer Zunft stand, 2 ℔ erlegen. Außerdem mußten bei jeder Testamentseröffnung, wenn der Erblasser in der Stadt gewohnt hatte, 3 ℔, bei jedem Hausverkauf 1 ℔ 8 ß, für jede Abkündigung[2]) endlich 8 ß bezahlt werden. Ferner wurde noch bestimmt, daß jeder Bürger oder Einwohner für jedes vermietete Zimmer 8 ß an die Laternenkasse zahlen sollte.

Letzterer Betrag sollte vor allem das in Kiel reichlich betriebene Geschäft des Vermietens möblierter Zimmer besteuern. Infolge des Umschlags und der Universität war solches Zimmervermieten ein von allen geübtes und einträgliches Geschäft. Mit Professoren und Universitätsverwandten mußte allerdings auch hierüber erst Prozeß geführt werden, weil diese die Zahlung des „Stubenlaternengeldes," wie es kurz genannt wurde, verweigerten. Durch Urteil der Regierungskanzlei vom 22. Dezember 1750 erreichten sie es denn auch, daß die Vermietung ihrer Stuben an Studenten dieser Steuer nicht unterworfen wurde. Diese Abgabe war übrigens die erste von all diesen kleinen Steuern, die fallen mußte, weil es un-

[1]) Vgl. unten Kap. XIV, § 2, VI.

[2]) Vgl. oben Kap. XIII, § 2, S. 431.

möglich war, die Einzelvermietungen genau zu überwachen. Wegen der ungerechten Verteilung und der häufig geübten Steuerhinterziehung wurde das Stubenlaternengeld durch Beschluß der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 28. Juli 1837 auf Antrag von Magistrat und Bürgerschaft aufgehoben.

Die Einnahme[1]) der Laternenkasse aus indirekten Steuern betrug:

	1. Stuben-laternengeld	2. von jungen Bürgern; Verlassungen; Abkündigungen; Freimeistern; Eröffnung von Testamenten
1727	84 ℳ 40 ß	37 ℳ 40 ß
1750	60 „ — „	31 „ — „
1775	48 „ 24 „	32 „ 16 „
1800	71 „ 32 „	69 „ 16 „
1836[2])	29 rbt. 32 „	78 rbt. 72 „

§ 2. Die direkten Realsteuern.

I. Der Übergang des staatlichen Besteuerungsrechtes auf die Stadt.

Schon zur Zeit der Gründung der Stadt Kiel wurden von den holsteinischen Grafen Abgaben vom Grund und Boden erhoben. Diese erschienen auch hier wie in anderen deutschen Territorien[3]) im engen Zusammenhang mit der Gerichtshoheit. Ursprünglich wurden sie — als exactio, petitio, später auch als precaria oder Bede bezeichnet — nur in besonderen Fällen, also nicht regelmäßig vom Grafen gefordert.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts muß sich aber aus den Beden, welche der Graf von seinen Untertanen

[1]) Vgl. unten die Einnahme der Laternenkasse aus direkter Steuereinnahme im Kap. XIV, § 2, VI.

[2]) Jensen, Ökonom. Verwaltung, S. 17, Anm. *.

[3]) Vgl. Zeumer, Die deutschen Stadtsteuern im 12. und 13. Jahrhundert, in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen I, Heft 2.

forderte, eine precaria ordinaria, eine allgemeine ordentliche Steuer entwickelt haben.[1])

Neben dieser ordentlichen Steuer blieben die außerordentlichen Steuern bestehen, unter ihnen vor allem der sogenannte „grevenscat," dessen Erhebung nicht in der Willkür des Landesherrn stand, sondern auf bestimmte Fälle beschränkt war, nämlich: „ad generalem terre defensionem;" er wurde also nur in Fällen der Landesverteidigung, dann aber „per totam terram" erhoben.

Diese Steuern wurden auf Grund der Gerichtsbarkeit gefordert; sie standen also dem Grafen ursprünglich zwar überall, bald aber nur noch dort zu, wo er selbst noch Gerichtsherr war, sonst dem betreffenden Grundherrn, der das Gericht erworben hatte. Die als „grevenscat" bezeichnete außerordentliche Steuer wurde aber auch dort vom Grafen erhoben, wo er nicht mehr die Gerichtshoheit besaß. In den Privilegien, in welchen die Gerichtshoheit verliehen wurde, pflegte der Graf sich den „grevenscat" besonders vorzubehalten.[2])

Kiel erwarb, wie in der Einleitung schon erwähnt wurde,[3]) im Jahre 1317 die gräfliche Vogtei und damit die Gerichtshoheit im Stadtweichbild. Es ist nach Vorstehendem wahrscheinlich, daß Kiel zugleich das Besteuerungsrecht über die gräflichen Untertanen, soweit sie nunmehr der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden, mit Ausnahme des Rechtes auf den „grevenscat," der ja den Landesherren vorbehalten zu werden pflegte, erworben hat.

Urkunden sind über den Übergang des gräflichen Besteuerungsrechtes nicht mehr vorhanden. Tatsächlich hat

---

[1]) Vgl. H. Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein in Zs. f. Schl.-H.-L. Geschichte XXXV, S. 151 f. — Dieser Aufsatz liegt auch den folgenden Ausführungen zugrunde.

[2]) Vgl. Hasse, Schl.-H.-L. Reg. u. Urk. II, 119, 122, 188, 189 und 196: „grevenschat, borchwerk et lantwere, que nobis in omnibus bonis aliënatis consuevimus conservare."

[3]) Vgl. oben Einl. II, S. 9, Anm. 3, III.

Kiel spätestens seit 1337 ein städtisches Besteuerungsrecht ausgeübt. Bei Verpfändung eines Hauses im Jahre 1336 oder 1337 wird bereits der Stadtschoß erwähnt.[1]) Diese städtische Steuer, der „Schoß" wurde auch hier in Kiel wie in den meisten übrigen Städten Deutschlands, der in den Städten entwickelten Geldwirtschaft und dem dort vorherrschenden beweglichen Vermögen entsprechend, als Vermögenssteuer erhoben.

Dafür wurde an den Landesherrn von der Stadt eine Bede bezahlt, und zwar jährlich 100 ℔ und alle fünf Jahre, wenn man fünf und zehn schreibt, die doppelte Bede. Diese läßt sich erst seit dem 15. Jahrhundert nachweisen, da alle urkundlichen Nachrichten verloren gegangen sind. Sie ist aber ohne Zweifel seit der Zeit an den Landesherrn bezahlt worden, seit der der Stadt ein eigenes Besteuerungsrecht zustand — wahrscheinlich also seit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

In dieser von der Stadt an den Landesherrn unter dem Namen einer Bede bezahlten Abgabe drückt sich die Entschädigungssumme aus, die diesem für seinen Steuerverzicht von der Stadt bezahlt werden mußte.[2]) Diese Summe ist unverändert an die jeweilige Landesherrschaft bezahlt worden, nur daß wegen der starken Wertver-

[1]) Vgl. Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch, in Mitt. X und XI, Nr. 598: „Harthwicus Boyenhusen satisfaciet civitati annuatim pro schoth et pro omni tallia et exactionandum est pro 200 ℔ pro hereditate predicta."

[2]) Vgl. a. Gundlach, Das Kieler Denkelbok, in Mitt. XXIV, S. 16, wo es in dem Privileg König Christians I. vom 2. III. 1461 heißt: „Wy scolen unde willen ok nene bede dôn over de vame Kile boven eren jarliken wonliken tyns unde plicht alse hundert mark lubesch to des slotes behoff. (Also nicht, wie wir annehmen, als Ablösung der Steuerpflicht?) Jodoch were uns bede nôd, so dat de gemenen lansten der prelaten edder ander unse stede unses landes Holsten uns bede geven, so scholen uns de vame Kile to der tiid geven boven ere jarlike plicht na parte unde antale, alse uns ander unse stede gheven."

ringerung der Münzen im Anfang des 17. Jahrhunderts eine Verordnung dahin erging, daß „vor 2 ℔ ein Reichstaler in specie" entrichtet werden solle.[1])

Wie in Kiel, so hatte der Landesherr fast überall im Lande den Städten das Besteuerungsrecht mit Ausnahme des Rechts, den Grafenschatz in Kriegsfällen zu fordern, überlassen. Aber auch das Recht, letzteren zu erheben, wurde dem Landesherrn durch das Emporkommen der Stände allmählich entwunden. Der Landesherr mußte sich jedesmal an die ständische Vertretung des Landes wenden, wenn er außerordentliche Steuern — im 17. Jahrhundert meist Kontributionen genannt — zum Zwecke der Landesverteidigung erheben wollte; sie unterlagen der Bewilligung durch die Stände. Diese verteilten die dem Landesherrn bewilligte Summe nach einem von ihnen entworfenen Verteilungsplan, dem Landeskataster. Die Steuereinheit blieb die Hufe oder der Pflug. Die kapitalkräftigeren Städte mußten sich zur Leistung eines einer bestimmten Anzahl Hufen Landes entsprechenden Steuerbetrages verpflichten. Das Unterbesteuerungsrecht, d. h. die Verteilung des pflichtigen Gesamtbetrages auf die Stadtbewohner blieb den einzelnen Städten überlassen.[2])

Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts den Ständen durch das absolutistische Regiment ihr Steuerbewilligungsrecht gänzlich entzogen war und als die Landesherren die Kontribution ohne Bewilligung der Stände regelmäßig als Beitrag zur Unterhaltung ihrer stehenden Heere forderten, da wurde die jährliche Abgabe, welche die einzelnen Städte leisten mußten, fest begrenzt.[3]) Die Städte waren für Ablieferung dieser jährlichen Pauschalsumme dem Landesherrn gegenüber haftbar, nicht die einzelnen Stadteinwohner. Damit war zu Beginn der

[1]) Vgl. Schoßregister vom Jahre 1632.
[2]) Vgl. oben Kap. IX, § 3, S. 189 f.
[3]) Vgl. ebenda S. 191.

von uns näher betrachteten Zeitperiode das ehemalige landesherrliche Besteuerungsrecht der Stadteinwohner in seinem vollen Umfange gegen Zahlung gewisser genau bestimmten Summen auf die Stadt übergegangen. Diese erhob seitdem zwei Stadtsteuern, den Schoß und die Kontribution.

II. Der Schoß.

Die Entwicklung des Schosses.

Mag in frühester Zeit der Schoß in den meisten Städten einen grundsteuerartigen Charakter gehabt haben,[1]) so ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß er in Kiel von Beginn an das Gesamtvermögen der Steuerpflichtigen erfaßte. Spätestens seit 1260 waren in Lübeck auch die Immobilien schoßpflichtig, und Lübeck wird auch hier, wie in allen stadtrechtlichen Fragen, für Kiel maßgebend gewesen sein. Es war also vermutlich im Anfang des 14. Jahrhunderts in Kiel der Schoß eine Vermögenssteuer oder richtiger, wie überall ein Gemisch von Vermögens-, Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer. Der Schoß zerfiel in zwei Teile: in den Schoß schlechthin oder Hauptschoß und in den Vorschoß. „Der eigentliche Schoß wurde nach Maßgabe des ganzen Vermögens in inviduell verschiedener Höhe erhoben, während der Vorschoß in fixen Beträgen bestand.“ [2]) „Der Vorschoß nahm also auf die individuellen Vermögensumstände keine Rücksicht. Er war von allen, die ihn zahlten, in gleicher Höhe zu entrichten.“ Streitig ist, wer vorschoßpflichtig war. Rodenberg[3]) schließt sich auch für Kiel der allgemeinen Meinung an, daß der Vorschoß in der Form einer Kopfsteuer von allen Steuer-

[1]) Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 42.

[2]) Vgl. Hartwig, Der Lübecker Schoß, in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen XXI, Heft 6, S. 90, dessen Ausführungen obiger Darstellung zugrunde gelegt sind.

[3]) Vgl. Rodenberg, Aus dem Kieler Leben im 14. und 15. Jahrhundert, in Mitt. XII, S. 17.

pflichtigen unterschiedslos neben dem eigentlichen Schoß gefordert wäre. Nach den neueren Untersuchungen von Hartwig über den Lübecker Schoß läßt sich diese Ansicht wohl kaum noch halten. Der Vorschoß war vielmehr eine von bestimmten Vermögensteilen und Vermögensgrößen allerdings neben dem eigentlichen Schoß — aber als Prägravation besonders Vermögender — erhobene Steuer.[1]) In den Kieler Schoßbriefen wird der Vorschoß nur selten erwähnt; es gab in der noch jungen Stadt so besonders Vermögende fast überhaupt nicht. Andererseits kommen aber auch in den Kieler Schoßregistern Beträge unter der für den Vorschoß festgesetzten Höhe vor. Schon daraus ergibt sich die Unhaltbarkeit der Rodenbergschen Ansicht. Welche Teile der Steuerpflichtigen der Vorschoß aber traf, läßt sich im einzelnen nicht sagen.

Ursprünglich war der Schoß, wie gesagt, eine rein persönliche Last. Alle Rechte und Pflichten ruhten auf der Person. Die mittelalterliche Stadt legte alle Lasten auf die Schultern der Bürger. Bürgerliche Rechte und Pflichten waren untrennbare Korrelate. Wer erstere nicht besaß, war von letzteren frei. Nur der Bürger mußte kraft seines Bürgerrechtes der Stadt mit seinem Körper und seinem Vermögen dienen. Die Bürgergemeinde war aber ursprünglich eine Realgemeinde. Nur wer mit Grundbesitz im Stadtweichbild angesessen war, konnte das Bürgerrecht erlangen.[2]) Der Grundbesitz des Bürgers, sein Haus, war also stets ein wichtiges, insofern sein Bürgerrecht an

[1]) Vgl. die wesentlich abweichende Darstellung bei Falck, Handbuch III, Abt. 2, S. 643, wo es heißt: „Allem Ansehen nach wurde jedoch Haus und Wohnung schon früher besonders zur Steuer angesetzt und von dem übrigen Vermögen gesondert. Diese Hausabgabe ist es wohl, welche den Namen des Vorschosses führt. Vielleicht liegt in dieser Trennung des Hausschosses der Grund dazu, daß die Abgabe nachher eine Realsteuer wurde."

[2]) Vgl. oben Kap. XIII, § 3, S. 465 f.

diesen Besitz geknüpft war, sein wichtigstes Vermögensstück. Ebenso wichtig war dieses aber auch für seine Steuerleistung; denn einerseits konnte ein Bürger bei der von ihm geforderten und von ihm eidlich erhärteten Selbsteinschätzung[1]) sein Vermögen, soweit es in Grundbesitz bestand, nicht verheimlichen, andrerseits hatte die Stadt stets ein Pfand in der Hand, an das sie sich halten konnte, wenn ein Bürger im Zahlen der ihm auferlegten Stadtpflichten säumig war.

Letzterer Umstand mußte beim Niedergang der Wohlhabenheit der Bürger deshalb besondere Bedeutung haben, weil der Stadt für ihre Steuerforderungen nach Lübischem Rechte ein „jus praelationis in concursibus" im Range vor allen Grundstücksbelastungen zustand.

Als die Stadt allmählich die Anforderungen, die sie an den als Bürger Aufzunehmenden stellte, verringerte und namentlich den Erwerb eines eigenen Grundbesitzes nicht immer zur Voraussetzung machte,[2]) da wurde bestimmt, daß derjenige, der sein Haus vermietete, dann, wenn der neue Bewohner seinen Schoß nicht bezahlen konnte, der Stadt dafür haftbar sein sollte. Man fingierte also, daß der neuaufzunehmende Bürger eigenen Grundbesitz habe, und hielt sich im Falle einer Nichtzahlung an den Besitzer des von jenem bewohnten Hauses. Es ist hierbei aber zu beachten, daß zu dieser Zeit unzweifelhaft der Schoß noch ein Gemisch aus Einkommen-, Gewerbe- und Vermögenssteuer war, wie sich aus einer Reihe von Einträgen im Schoßregister von 1595/96 ergibt. Hier heißt es z. B., daß jemand einen höheren Schoß deshalb bezahlen mußte, weil er einen großen

[1]) Diese Selbsteinschätzung ist offenbar spätestens seit Ende des 16. Jahrhunderts (vgl. Schoßregister von 1595/6) der ratsherrlichen Setzung gewichen. — In Lübeck war letztere in den Jahren zwischen 1525 und 1535 eingeführt (vgl. Hartwig, a. a. O. S. 153).

[2]) Vgl. oben Kap. XIII, § 3, S. 465 f.

Handel mit Korn triebe und eine eigene Schute habe,[1]) ein anderer bat um Steuernachlaß, weil er zu hoch angesetzt sei, da er keinen Gesellen habe und sein Handwerk allein betreibe.[2])

Der Hauseigentümer haftete also nicht etwa für eine auf seinem Hause ruhende Stadtsteuer subsidiär nach dem jeweiligen Mieter, sondern er haftete für des Mieters ganz persönliche Steuerpflicht, und zwar nicht etwa allein mit seinem Hause, sondern mit seinem gesamten Vermögen. Das Haus haftete nur als ein Teil des Gesamtvermögens.

Diese Bestimmung beweist, daß man das Verlangen eigenen Grundbesitzes derzeit nicht mehr aufrecht erhalten konnte, andererseits aber auf die aus dem eigenen Grundbesitz der Bürger sich ergebende Sicherung der Stadt für eventuelle rückständige Stadtsteuern nicht verzichten wollte. Die Haftpflicht war und blieb aber eine rein persönliche des Pflichtigen und war keine dingliche des Grundstücks.

Um sich aber gegen eventuelle Veräußerungen des wichtigsten und am wenigsten leicht entziehbaren Vermögensstückes, des Grundstücks, zu sichern, wurden vom Rate schon früh strenge Maßnahmen getroffen. Ihm mußte daran gelegen sein, alle Grundstücksveräußerungen zu überwachen, um irgendwelche Schiebungen, durch die er seines Pfandrechtes an Bürgergrundstücken verlustig gehen konnte, unmöglich zu machen.

Die Verdinglichung des Schosses.

Es wurde daher von der Stadt eine durchgreifende Immobiliargesetzgebung ausgebildet, die im wesentlichen auf dem Lübischen Rechte beruhte. Dort hieß es: „Dhe ghemene Rat is des to rade worden, dat nen borghere mut setten sin erve vor enen gast noch nen borghere ne schal vorcopen en erve papen oder geistlichen luden noc ridderen jof hoveluden to neghener wis.

[1]) Vgl. Schoßregister von 1595/6, Bl. 34 r.
[2]) Ebenda Bl. 17.

So we dat brecht, de schal dat erve to voren vorloren hebben unde darto schal he der stat gheven 50 m. sulvers.“ [1]) Schärfer fast finden wir dieses Verbot in der Kieler Bursprache von 1563 [2]) wieder, wo es heißt: „Ock schal nemand utheimischen lüden, geestlick effte wertlick, ein erve vorkopen, vorpanden edder vorhüren, sondern he hebbe denne na forme unsers stades-gebrucks vör erste enen geborlicken unde gewontlicken börgerlichen eid gedahn.“

Es kam also dem Rate darauf an, die Veräußerung von Bürgerhäusern an Auswärtige, Geistliche und Ritter zu verhindern, weil man von diesen, da sie der Ratsjurisdiktion nicht unterstanden, die regelmäßige Erfüllung der Pflichten, die die Stadt von ihren Bürgern fordern mußte, nicht erwarten konnte. Der Rat machte daher jede Grundstücksveräußerung und -übertragung von seiner Genehmigung abhängig und befahl schon in der Bursprache von 1423, „dat nement sin erve vorpanden schal, ane id sche vor deme sittenden stole des rades.“ Diesen Befehl finden wir in der Bursprache von 1563 dahin ausgedehnt, daß jeder Verkauf und jede Verpfändung vor dem sitzenden Stuhle des Rates erfolgen und in die Stadtbücher — die Vorläufer unserer Grundbücher — eingetragen werden müsse. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift sollte bestraft werden und das abgeschlossenene Rechtsgeschäft unwirksam sein.

In voller Strenge ist das Verbot der Veräußerung von Stadthäusern an Nichtbürger aber niemals durchgeführt worden; vor allem gestattete man Geistlichen auch in älterer Zeit schon den Erwerb von Stadthäusern. Gegen geistliche Anstalten, Kirchen und Klöster verfuhr man meist strenger und verlangte den Verkauf von Bürgerhäusern, welche ihnen durch Erbschaft zugefallen waren,

[1]) Vgl. Reuter, Das Kieler Erbebuch in Mitt. XIV und XV, Einl. S. XXVIII.

[2]) Westphalen, Mon. ined. IV, 3254.

binnen Jahr und Tag. Zuweilen gestattete man aber auch Nichtbürgern den Erwerb von Stadthäusern in der Weise, daß diese ihr Haus einem Bürger, der sich für Erfüllung der Stadtpflichten verbürgte, zu treuen Händen zuschrieben. Nach der Reformation drängte aber der Adel in so großer Zahl in die Stadt, daß man sich seiner nicht mehr erwehren konnte. Da es dem Rate an eigener Kraft gebrach, diesem gegenüber sein Verbot durchzusetzen, so erwirkte er im Jahre 1506 einen herzoglichen Befehl, daß niemand sein Grundstück an einen Fremden, der nicht Bürger sei, verkaufen dürfe.[1]) Trotzdem sind im 16. und namentlich im 17. Jahrhundert zahlreiche Bürgerhäuser in adligen Besitz gelangt. Der Rat konnte sich den Wünschen des Adels häufig nicht widersetzen, da dieser der Geldgeber nicht nur für die Bürger, sondern vielfach auch für die Stadt war. Der Landesherr selber wies daher, als er die Gefahr erkannte, welche seiner Stadt durch einen zu starken Zufluß des Adels drohte, den Rat an, den Bürgern den Verkauf ihrer Häuser an den Adel bei Meidung des Verlustes der Häuser sowohl wie des Kaufgeldes zu verbieten.[2])

Da der Rat die Veräußerungen von Bürgerhäusern an Nichtbürger nicht verhindern konnte, so suchte er wenigstens für geschehene Verkäufe die Veräußerer insofern haftbar zu machen, als er sie und ihre Erben verpflichtete, „tho ewigen dagen" von den veräußerten Häusern die bürgerlichen Pflichten weiter zu entrichten.[3])

Mit letzterer Bestimmung war der Rat natürlich um nichts gebessert. Er suchte zwar hierdurch das Steuerobjekt, indem er sein Vorhandensein in den Händen der ehemaligen Eigentümer fingierte, zu retten – das Pfandobjekt gab er aber damit unrettbar verloren. Diese Bestimmung war aber auch nur ein Notbehelf und ist sicher

[1]) Schwarze-Fehse, S. 190.

[2]) Siehe oben Kap. III, § 2, S. 61, Anm. 3.

[3]) Vgl. den status oeconomicus von 1565 und dazu oben Kap. II, § 2, S. 51.

nicht von langer Dauer gewesen. Der Rat tat daher den letzten Schritt, den er im eigenen wohlverstandenen Interesse bei dem immer zahlreicher werdenden Übergange von Bürgerhäusern an Adel und Geistlichkeit tun mußte: er erklärte die Häuser subsidiär haftbar für die fälligen Stadtpflichten ihrer Bewohner.

Damit war man einen wesentlichen Schritt weiter auf dem Wege zur Verdinglichung des Schosses gekommen. Dies zeigt eine Bestimmung der Bursprake von 1640, wo es heißt, daß der Käufer oder der Mieter eines Hauses seinen Schoß abtragen müsse, subsidiär sollte aber, nicht wie bisher der Eigentümer bezw. der bisherige Eigentümer, sondern das „erve," d. h. das Grundstück selber dafür haften.[1]) Dieser neue Begriff der Haftpflicht des Hauses wird rückwirkend auf die weitere Gestaltung. Aus der subsidiären Haftung wird eine primäre. Aus der Steuer der Bewohner wird eine Steuer der bewohnten Räume, für die allerdings immer noch zunächst der Mieter, dann aber der Hausbesitzer selbst aufkommen muß.

Die individuelle Ausdehnung des Schosses.

Aber selbst das Erfordernis, daß ein Bürger eine eigene Wohnung in einem Bürgerhaus mieten müsse, hatte man im 17. Jahrhundert häufig nicht aufrecht erhalten.[2]) Namentlich hatte man es Bürgersöhnen, die sich keine eigene Wohnung mieten konnten, gestattet, Bürger zu werden und bürgerliche Nahrung zu treiben. In der Bursprake von 1563 wurden deshalb solche, die in der Stadt bürgerlichen Handel treiben wollten und über 18 Jahre alt waren, verpflichtet, Bürger zu werden und Schoß zu zahlen. Einen Übergang vom Handel im speziellen zum allgemeinen Betreiben bürgerlicher Nahrung finden wir in einer Randnotiz im Schoßregister von 1595/96, wo es heißt: „Friedrich Teleman, derwile he

[1]) Vgl. Beilage 1, § 8.

[2]) Vgl. oben Kap. XIII, § 3, S. 365 f.

borgerliche nehring drifft mit in Johann Holsts boden, de nehring ehme thor helfft angeit, will der borger uthschott mit den anderen borgern darum reden, wat he geven schöle thom schotte und sonsten anderen borgerliken tholagen. Ock effte solichen handell ehme to gestanden."

In dieser Randbemerkung zeigt sich deutlich das Ringen alter mit neuen Anschauungen. Zwei Bürger in einem Hause — das war an sich schon unerhört, und beide wollten nun gemeinsam bürgerliche Nahrung treiben! Sollte man ihnen das überhaupt gestatten? Der Betrieb bürgerlicher Nahrung war bisher zum mindesten an eigene Wohnung geknüpft. Wenn man es ihm aber erlaubte, welche Abgabe sollte man dafür fordern?

Die Frage war so neu und von so prinzipieller Wichtigkeit, daß der Rat allein darüber nicht zu entscheiden wagte, ja selbst der Rat und der Bürgerausschuß wagten nicht allein zu entscheiden. Erst mußten noch die anderen Bürger um Rat gefragt werden.

Die Frage scheint zu Gunsten des Teleman entschieden worden zu sein. Er mußte einen bestimmten Schoß bezahlen, aber wofür? Natürlich für die Erlaubnis bürgerliche Nahrung treiben zu dürfen, ohne eine eigene Wohnung zu besitzen. Das Beispiel machte Schule. Auch die Inwohner adliger Häuser begehrten zum Betrieb bürgerlicher Nahrung zugelassen zu werden. Da sie aber nicht Bürger waren und auch keine bürgerlichen Abgaben bezahlten, so war die Frage, wie es in einer Marginalnotiz im gleichen Schoßregister heißt: „Effte de Instehn dusses husses (ein Haus eines Reventlow, der Burgfreiheit genoß) der borchfreiheit beneven dem husse tho geneten hebben schölen, derwile se hier borgerlike verrichtung driven, thor kercken und tho markede mitgahen."

Die Frage wurde dahin entschieden, daß das Treiben bürgerlicher Verrichtungen und bürgerlicher Nahrung den Einwohnern der adligen Häuser gegen Zahlung eines Bürgerschosses gestattet werden solle. Also auch hier finden

wir einen Schoß für die Erlaubnis, bürgerliche Nahrung zu treiben.

Damit hat sich neben dem allmählich zur Realsteuer gewordenen Vermögensschoß ein zweiter Schoß, eine Art Nahrungs- oder Gewerbesteuer ausgebildet. Diese doppelte Entwicklung bedeutet eine individuelle Ausdehnung des ehemaligen auf Stadtbürger beschränkten Schosses, indem einerseits die Adligen als Eigentümer früherer Bürgerhäuser realsteuerpflichtig, ihre Mietlinge, soweit sie in der Stadt bürgerliche Nahrung treiben wollten, persönlich zum Schoß herangezogen wurden, beide ohne Bürger zu sein.

Der Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Steuerpflicht war damit gelöst.

Dies war der Zustand gegen Mitte des 17. Jahrhunderts, als die Kontribution infolge der kriegerischen Zeiten oft und in immer höheren Beträgen von der Stadt gefordert wurde und von den Bürgern aufgebracht werden mußte.

Der Schoß brachte inkl. Post- und Wachtgeld auf:

1576	403 ℔	=	484 ℳ	ohne Post- und Wachtgeld.
1595	724 „	=	869 „	
1632	1038 „	=	1246 „	
1659	1440 „	=	1728 „	
1669	1409 „	=	1691 „	
1675	1133 „	=	1360 „	
1685	1248 „	=	1498 „	
1700	1180 „	=	1447 „	
1710	1988 „	=	2386 „	
1720	515 ℳ	=	1854 „	
1730	611 „	=	2202 „	
1740	638 „	=	2297 „	
1750	634 „	=	2283 „	
1760	729 „	=	2626 „	
1770	759 „	=	2733 „	
1780	796 „	=	2864 „	

1790	788 ℛ𝒷	=	2837 ℳ
1800	837 „	=	3013 „
1810	886 „	=	3188 „
1820	1398 rbt.	=	3140 „
1830	1531 „	=	3444 „
1840	1626 „	=	3658 „
1850	3252 ℔	=	3903 „
1860	1437 rbt.	=	3234 „

III. Die Kontribution.

Endgültige Regelung des Kieler Anteils zur Kontribution.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß der Grafenschatz die Grundlage aller späteren Verteidigungssteuern war, ferner auch darauf, daß den Ständen des Landes ein Besteuerungsrecht vom Landesherrn eingeräumt werden mußte. Diese Steuer war — wie ursprünglich wohl alle landesherrlichen Steuern — eine Grundsteuer. Die Steuereinheit war die Hufe oder der Pflug. Die Städte mußten mit einem, einer bestimmten Zahl solcher Landpflüge entsprechenden Betrage beisteuern. Die Steuer selbst hieß man den Pflugschatz, später die Kontribution.[1])

Wann letzterer Name aufgekommen ist, läßt sich nicht mehr nachweisen. Es war aber in jener Zeit allgemein üblich, Einkommen- bezw. Vermögenssteuern im Gegensatz zu den Aufwandsteuern, die Akzisen hießen, als Kontribution zu bezeichnen,[2]) und so wird sich für jene, da sie zur Landesverteidigung bestimmt war, der Name Defensions- oder Kriegskontribution, den wir im 17. Jahrhundert allenthalben dafür finden, eingebürgert haben.

Zum Zwecke einer geregelten Verteilung der Landsteuer hat seit alter Zeit eine Katastrierung des Grundes und Bodens bestanden. Den Landpflügen wurden die

[1]) Vgl. oben Kap. IX, § 3, S. 189 f.

[2]) Vgl. oben Kap. IX, § 3, S. 190, Anm. 3.

städtischen als Steinpflüge gegenübergestellt.[1]) Wir brauchen hier nur, da wir oben ausführlicher darauf eingegangen sind,[2]) kurz zu erwähnen, daß bei Revision der Landesmatrikel in den Jahren 1643/52 die Steuerpflicht der Stadt Kiel von 200 auf 160 Pflüge herabgesetzt wurde. Die mehrfachen Bemühungen Kiels, eine weitere Verminderung seiner Pflugzahl zu erreichen, die es damit begründete, daß es allen Universitätsverwandten volle Steuerfreiheit zugestanden und zum Bau der Universität im Jahre 1665 über 12000 ℳ[3]) aufgewendet habe, scheiterten zunächst an der Haltung der Stände. Diese erklärten sich zu einer Remission nur unter der Bedingung bereit, daß dadurch der anderen Kontingent nicht vergrößert werde. Eine Verringerung der Gesamtsumme wollten aber die Landesherren nicht gestatten. So blieb es zunächst bei den 160 Pflügen. Erst später verstand Kiel eine Minderung seiner Pflugzahl zu erreichen. Durch Reskript des Herzogs Karl Friedrich vom 27. Juni 1705 wurden der Stadt weitere 20 Pflüge erlassen „bis zu besseren Zeiten." Diese besseren Zeiten kamen aber für Kiel nie. Es blieb also bei 140 Pflügen, bis die Kontribution unter preußischer Herrschaft durch Gesetz vom 28. April 1867 aufgehoben wurde.

Schon oben[4]) haben wir erwähnt, daß die Kontribution für Kiel seit einem Reskript des Königs von 1690, dem der Herzog im gleichen Jahre beitrat, auf 3 ℳ vom Pfluge im Monat herabgesetzt, und daß zufolge einer weiteren Verordnung von 1697 der Stadt 1 ℳ davon erlassen wurde. Es betrug also seitdem die Kontribution unverändert 2 ℳ vom Pfluge im Monat, d. h. von 160 Pflügen: $160 \times 2 \times 12 = 3840$ ℳ, seit 1705: $140 \times 2 \times 12 = 3360$ ℳ.

[1]) Vgl. Übersicht über die Pflugzahl der Herzogtümer in den verschiedenen Zeiten im N. St. M. V, S. 645 f.

[2]) Vgl. oben Kap. IX, § 3, S. 189 f.

[3]) Vgl. Handschriften-Slg. der Universität Kiel, S.-H. 175, S. 657, ferner A XX, Nr. 2870.

[4]) Kap. IX, § 3, S. 190 f.

Der Subrepartitionsmodus und die Festsetzung des Stadtkatasters.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß in früherer Zeit bei Aufbringung aller landesherrlichen Steuern in den kleineren Städten überall für die Subrepartition der Modus angewendet wurde, der für die übrigen Stadtsteuern gebräuchlich war. Schon die Schwierigkeit, andere Modi zu finden, aber noch mehr die absolute Ungewißheit, wieviel solche einbringen würden, zwang immer wieder dazu, den üblichen Modus auch hierfür anzuwenden. Wußte man doch mit ziemlicher Bestimmtheit, was der gewöhnliche Satz der üblichen Stadtsteuer in seiner Gesamtheit einbrachte. Man brauchte also diesen nur zu vervielfachen oder zu teilen, so war der erforderliche Steuereinsatz gefunden.

So ist aller Wahrscheinlichkeit nach in Kiel stets nach den jeweiligen Steuergrundsätzen bei Aufbringung des Schosses auch bei Aufbringung von landesherrlichen Steuern verfahren. Urkundliche Nachrichten fehlen auch hier. In Hamburg aber ist es sicher, daß die im 16. Jahrhundert erhobene Kontribution als Vermögenssteuer, wie dort der Zeit auch der Schoß, erhoben worden ist.

Als dann im Anfang des 17. Jahrhunderts die Kriegssteuern sich bis zur Unerschwinglichkeit steigerten, und der Schoß anfing, zur Realsteuer sich umzuwandeln, da ist sicher auch die Kontribution dieser Steuermaßnahme gefolgt. Ja, wir können mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß gerade die um diese Zeit erforderliche erhebliche Steigerung der Umlagen und die damit naturgemäß entsprechend vergrößerte Zahl der Restanten und nicht zum wenigsten die oben besprochene Weigerung der Adligen, zu den Stadtumlagen beizutragen, auf eine dingliche Sicherung der Stadtumlagen hindrängte. So schloß sich einerseits die Kontribution dem Steuermodus des Schosses an, andererseits wurde sie die allerwichtigste Ursache zur inneren Wandlung dieser Steuer. In ihrem Bestreben, keine Steuer- und Pfandobjekte in die Hand

von Privilegierten, Geistlichen und Rittern, die der Stadtjurisdiktion nicht unterstanden, kommen zu lassen, wirkten jedenfalls beide, Schoß und Kontribution, zusammen. Da dieser Wunsch in der Wirklichkeit sich aber nicht durchführen ließ, mußte wenigstens die nötige Sicherheit dafür gegeben werden, daß auch nach Übergang solcher Steuer- und Pfandobjekte an Privilegierte der Steuerertrag und die Sicherheit gewahrt blieb. Beide wirkten also gemeinschaftlich auf Verdinglichung der Stadtsteuern hin: der Schoß durch seine ständige Erhebung, die Kontribution durch ihre höheren Beträge dabei erhöhten Einfluß ausübend.

Im wesentlichen waren beide gegen Anfang des 17. Jahrhunderts ihrer praktischen Wirkung nach in dem vorher für den Schoß angegebenen Sinne zur Realsteuer geworden. Die Kontribution wurde in jedem Einzelfalle zu einem Vielfachen des Schoßbetrages erhoben. Die Ungerechtigkeiten, die sich bei mangelhafter Schätzung bei einer Grundsteuer immer ergeben müssen, waren bei Erhebung der Kontribution infolge der erhöhten Beträge jedesmal potenziert. Es drängte deshalb die Kontribution mehr wie der Schoß zu einer festen Katastrierung des städtischen Grundbesitzes, zu einer gleichmäßigeren und gerechteren Verteilung der Lasten. Man suchte demgemäß die festbegrenzte Abgabe der Stadt an den Staat in ein gewisses Verhältnis zu der Gesamtzahl und der Größe der steuerpflichtigen Häuser der Stadt zu setzen.

Als größte Einheit kamen die Giebelhäuser, sogenannte Vollhäuser, in Betracht, als kleinste ein von einem Mieter bewohnter Keller, dazwischen gab es noch kleine Häuser, sogenannte Buden, die meist aus Holz und dergleichen Baumaterial bestanden. Zwei solcher Buden setzte man einem Vollhause gleich und zwei Keller je einer Bude.

So hatte man drei Abstufungen gefunden:

1 Keller als kleinste Einheit,
2 „ = einer Bude,
4 „ = einem Vollhaus.

Die Keller ihrerseits waren aber nicht gleich groß. Sie beherbergten die Gesamtzahl der städtischen Mieter. Dies waren an sich damals nur wenige, denn diejenigen, die es vermochten, bezogen ein eigenes Haus, und die ratsherrliche Gesetzgebung suchte den Besitz oder das Bewohnen eines ganzen Hauses als Erfordernis zum Bürgerwerden von Zeit zu Zeit immer wieder durchzusetzen. Die Keller teilte man in drei Klassen, nämlich 1/4-, 1/2- und 1/1-Keller. „Diese Klassen korrespondierten ohne Zweifel mit den damaligen drei Klassen nichtangesessener Einwohner. Sie waren danach bemessen, ob das Lokal nur einem Tagelöhner (Verbittelsinsten) [1]) zur Wohnung dienen konnte (1/4-Keller), oder ob es schon hell und geräumig genug für einen Handwerker und zur Werkstatt oder Kleinhökerei dienlich war (1/2-Keller), oder ob es die Lage und die Eigenschaft besaß, zur Großhökerei oder zum Kaufladen benutzt zu werden.“ [2])

Zur schärferen Scheidung der auch unter den Häusern hervortretenden Verschiedenheiten benutzte man diese Kellereinheit der einzelnen Viertel und schob solche Unterteilung zwischen die Haupteinteilung ein. So entstanden 16 Stufen, jedoch scheint dies ein Produkt später ausgebildeter Steuertechnik zu sein. Das erste Kataster, von dem uns berichtet wird, ist das in der Transactio von 1654 erwähnte. [3]) Aus dieser Mitteilung geht aber hervor, daß es schon ein früheres gegeben haben muß. Aber dieses und auch das von 1654 ist nicht mehr erhalten. Ein im Jahre 1677 zwischen „denen in Kiel Häuser habenden vom Adel nebst vielen intervenierenden Kieler Bürgern und Bürgermeister und Rat wegen Bezahlung rückständiger Steuern und in puncto reddendarum rationum“ entstandener Prozeß führte schließlich zum Entwurf eines neuen Katasters.

[1]) Vgl. oben Kap. XIII, § 3, S. 452 f.

[2]) Vgl. den Bericht über die Entwerfung eines verbesserten Katasters, Kiel 1839, S. 9.

[3]) Vgl. Beilage 2.

Diese Revision ward am 28. Oktober 1678 begonnen und am 31. März 1679 beendigt. Die landesherrliche Genehmigung erfolgte jedoch unter einigen unbedeutenden Abänderungen erst am 6. April 1682. Eine formelle Revision dieses Katasters hat im Jahre 1757 stattgefunden, indem damals die stattgehabten Veränderungen demselben hinzugefügt wurden. Aus dem Entwurf von 1678 ergibt sich aber, daß schon von Anfang an die individuellen Verhältnisse der Hausbesitzer bei der Katastrierung berücksichtigt worden sind. Eine solche Rücksicht hat auch im Verlauf der Zeit bis in siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts im Kieler Katasterwesen stets vorgewaltet. Die den Hebungsregistern entlehnten Bemerkungen zeigen dies zur Genüge; Remissionen und Reduktionen haben in bedeutender Anzahl stattgefunden. Als Grund der Veränderungen finden sich angeführt: Unvermögenheit der Eigentümer, ungünstige Lage der Häuser, Baufälligkeit derselben, Nahrungslosigkeit der Zeiten und Unmöglichkeit der Beitreibung (weil die Stadt Gefahr lief, die Häuser für die rückständige Kontribution zu behalten).[1])

„Dem Kataster konnte solchergestalt der Charakter der Stabilität nicht beigelegt werden, vielmehr hatte die Katasterbesteuerung etwas von einer Vermögenssetzung in sich, wodurch auch die sonst unvermeidlichen Übelstände einer bloß das Hauseigentum erfassenden Besteuerung für alle Kommunallasten wesentlich vermindert werden konnten.“[1]) Zugleich aber hatte die Kontribution den Charakter einer Grund- und Gebäudesteuer und endlich auch den einer Mietssteuer. Die Grund- bezw. Gebäudesteuerart ergibt sich wohl zweifellos daraus, daß für jedes Haus, gleichgültig ob es bewohnt war oder leer stand, die Kontribution in der im Kataster verzeichneten Höhe entrichtet werden mußte. Der Charakter einer Miets-

[1]) Vgl. den Bericht über die Entwerfung eines verbesserten Katasters, S. 63.

steuer zeigte sich aber darin, daß, obwohl die vermietbaren Räume der einzelnen Häuser — und dies waren in jener Zeit nur die Keller — besonders zur Kontribution angesetzt wurden, für diese die Kontribution nur dann bezahlt zu werden brauchte, wenn sie wirklich vermietet waren. Zahlungspflichtig war ursprünglich zunächst der Mieter; für dessen Steuerrückstände war aber der Vermieter haftbar.

Jedoch drängte die Entwicklung der Kontribution immer mehr einer größeren Verdinglichung zu. „Dadurch, daß der Beweglichkeit des Katasters vor allem von der Regierung Schwierigkeiten entgegengesetzt wurde, entstand eine größere, wenn auch nicht absolute Stabilität des Katasters. Ein Intimat des Generaldirektoriums vom 22. Mai 1777 und später ein Decisum ad Not. 3 zur Stadtrechnung von 1799 verfügte, daß ohne landesherrliche Genehmigung keine Reduktion im Kataster stattfinden dürfe. Die Folge davon ist gewesen, daß alles beim alten gelassen und dadurch ein Zustand stabil gemacht wurde, der auf Unbeweglichkeit garnicht berechnet war."

Die Abgabe der zu einem halben Keller kontribuierenden Insten.

Gleich wie beim Schoß suchte man auch die Bewohner nicht kontribuabler Räume, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben wollten, zur Tragung der städtischen Lasten mit heranzuziehen. Nur solchen, die mindestens die sämtlichen Lasten einer zu einer Abgabe von einem halben Keller angesetzten Wohnung zahlten, war es gestattet, bürgerliche Nahrung zu treiben. Wollten nun diejenigen, die nicht in besonders zur Kontribution angesetzten Räumen wohnten, z. B. ein Sohn, der bei seinen Eltern lebte, oder vor allem diejenigen, welche adlige oder sonst privilegierte Häuser bewohnten, bürgerliche Nahrung treiben, so wurde bei ihnen die Bewohnung der kleinsten Räume, die das Treiben bürgerlicher Nahrung gestatteten, d. h. solcher, für die ein Steuerbetrag von einem halben Keller entrichtet werden mußte, fingiert.

Von dieser Klasse von Stadteinwohnern verlangte man also die Tragung sämtlicher einem Hause von einem halben Keller Größe auferlegten städtischen Lasten. Im Gegensatz zu den Hausbesitzern einerseits und zu den Verbittelsinsten andererseits nannte man diese „die zu einem halben Keller kontribuierenden Insten." Später erhob man von einigen dieser, die einen besonders großen kaufmännischen Betrieb hatten, die Abgabe, die einem Keller entsprach.

Wir finden also auch hier die Entwicklung, die wir beim Schoß beobachten konnten, daß neben einer Haussteuer eine Art Nahrungssteuer entstand; denn auch diese Abgabe der zu einem halben Keller kontribuierenden Insten mußte für die Erlaubnis, bürgerliche Nahrung zu. treiben, entrichtet werden. So heißt es z. B. im Stadtprotokoll vom 3. September 1690: Es sei wegen Plandeböckens Sohn beschlossen: weil er bürgerliche Nahrung triebe, müsse er, „ob er gleich bey seiner muder im Hauße" wohne, für einen halben Keller kontribuieren.

Die Kontribution als Grundsteuer gewährte der Stadt durch ihr jus praeferentiae eine große Sicherung, dagegen war die Verpflichtung der für einen halben Keller kontribuierenden Insten eine rein persönliche. Bei Abhörung der Kontributionsrechnung des Jahres 1715 heißt es, daß ein großer Teil dieser Insten mit ihren Steuern rückständig sei und daß wegen der Armut der Pflichtigen nichts einkommen werde. Um sich gegen derartige Steuerausfälle zu sichern, wurde daher im Jahre 1732 von Rat und Bürgerschaft beschlossen, daß mit dem Anfang des künftigen Jahres man „abseiten der Stadt ratione solcher restierenden Gefälle sich an die Eigentümer solcher verheuerten Keller sowol an die allhier possessionierten vom Adel als sonsten halten wolle und selbe dafür responsable seyn und hafften" sollten.[1])

Im Jahre 1746 wurde diese Bestimmung ausdrücklich

[1]) Vgl. Prot. publ. vom 17. XI. 1732.

noch einmal auch für Professorenhäuser ausgesprochen und vom Geheimen Konseil dahin bestätigt, daß die Stadtsteuern von Insten in Professorenhäusern, wenn diese sie nicht entrichteten, „auf das Haus des Professors geschrieben und die onera personalia in realia verwandelt" würden. [1])

Schoß und Kontribution führten also zu einer ganz gleichen Entwicklung:

1. Für alle Bürgerhäuser, auch wenn sie in den Besitz Adliger oder Geistlicher übergingen, mußte, gleichgültig, ob sie bewohnt oder unbewohnt waren, Schoß und Kontribution gezahlt werden. Auch die bewohnten Keller mußten in gleicher Weise zu den städtischen Steuern beitragen, sie blieben aber frei, wenn sie nicht vermietet waren. Steuerträger war ursprünglich der Bewohner bei subsidiärer Haftung des Eigentümers, später der Eigentümer allein.

2. Alle nichtangesessenen Bürger, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben wollten, mußten nach einem fingierten Hausbesitze die städtischen Steuern für einen halben Keller abtragen, wenn sie nicht für sich eine zur Kontribution angesetzte Wohnung innehatten.

Seitdem die Kontribution als städtische Steuer eingeführt war, hatte sie ein starkes Übergewicht über den Schoß erlangt. Ihre Weiterentwicklung wurde daher im wesentlichen auch für den Schoß maßgebend; neuerbauten Häusern wurde der Schoß nach den für die Kontribution geltenden Grundsätzen auferlegt.

Die Freiheit der Gartenhäuser.

Der schnell aufstrebenden Entwicklung der Stadt entsprach es, daß die Bevölkerung eine große Zahl von Garten- und Landhäusern in der Vorstadt errichtete. Diese Gartenhäuser dienten meist dem Vergnügen ihrer Eigentümer; deshalb blieben sie von der Kontribution befreit. Beim Niedergange der Wohlhabenheit wurden die Gartenhäuser aber vielfach auch zum Betriebe eines Gewerbes, des Ackerbaues und dergleichen

[1]) Vgl. Prot. publ. vom 28. III. 1746 und das Reskript des Geheimen Konseils vom 25. III. 1746.

benutzt. Es wurde deshalb schon im Jahre 1731 in einem von der Stadt geführten Prozesse dahin entschieden, daß von den unter der Stadtjurisdiktion stehenden Gartenhäusern, wenn in ihnen bürgerliche Nahrung getrieben werde, die bürgerlichen Abgaben entrichtet werden müßten. Eine generelle Verfügung erließ dann am 17. bezw. 31. Juli 1767 das Generaldirektorium, wonach sämtliche Gartenhäuser, in welchen bürgerliche Nahrung, Gewerbe, Ackerbau oder dergleichen betrieben werde, zu einer bestimmten Rekognition angesetzt werden sollten. Eine weitere Verfügung vom 5. November 1768 bestimmte, daß alle ständig bewohnten Gartenhäuser eine gleiche Abgabe an die Stadtkasse entrichten müßten. Aber erst ein Reskript vom 13. August 1825 zog sämtliche Gartenhäuser unter die Kontribution und gewährte den Eigentümern damit auch die den anderen kontribuierenden Häusern zustehenden Weidevorrechte.[1])

Die Freiheit der Universitätsverwandten.

Ein weiterer Ausfall traf die Stadtkasse dadurch, daß die Universitätsverwandten, zu denen nicht nur sämtliche Professoren und Dozenten, sondern auch Pedelle, Bereiter, Buchbinder usw. gehörten, zufolge ihrer Privilegien von sämtlichen Stadtsteuern befreit waren.[2]) Professoren genossen die Befreiungen von einem Vollhause, Witwen von Professoren die von einem halben Hause und ebenso die Fecht-, Tanz- und Sprachmeister usw., die Pedelle die von anderthalb Kellern. Wenn nun einer der Universitätsverwandten ein zu einer größeren Abgabe angesetztes Haus bewohnen wollte, so mußte er natürlich den durch sein Privileg nicht befreiten Betrag an die Stadtkasse entrichten. Darüber aber entstand sehr bald Streit, wie es zu halten sei, wenn ein Universitätsver-

---

[1]) Vgl. Jensen, Ökonom. Verwaltung, S. 82, Anm. *.

[2]) Vgl. oben Einl. II, 3, S. 19, Anm. 5, und Kap. IX, § 3, S. 189, Anm. 2.

wandter in einem kleineren Hause als dem, welches er durch sein Privileg befreite, oder in einem aus einem anderen Grunde schon steuerfreien Hause wohnte. In einer Entscheidung vom 1. August 1738 bestimmte Herzog Karl Friedrich, daß in solchen Fällen, da den Universitätsverwandten die Steuerfreiheit als „pars salarii" beigelegt sei, der von der Stadtkasse ersparte Steuerbetrag zu berechnen und dieser aus der Stadtkasse in bar zu vergüten sei. Zwei Reskripte vom 9. März 1775[1]) und 5. Mai 1784 bestätigten diese Bestimmung im wesentlichen. Diese Entscheidungen muten uns etwas wunderlich an, denn die Stadt ersparte dadurch, daß ein Universitätsverwandter in einem kleineren Hause wohnte, garnichts; höchstens war ihr nomineller Ausfall nur geringer. Jedoch darauf kommt es hier nicht an. Die Entscheidung war in jedem Falle für die Stadtkasse höchst nachteilig. Auch der sonstige Ausfall, den die Stadt durch die oft auf über 30 Vollhäuser ausgedehnte Steuerfreiheit der Universitätsverwandten erlitt, war nicht unerheblich, da sie die vollen Lasten für Quartierleistung usw. auch für die privilegierten Professorenhäuser mitleisten mußte. Der Steuererlaß von 20 Pflügen im Jahre 1705[2]) konnte diesen Nachteil nicht wettmachen.

Die Befreiungen durch die Baufreijahre.

Drittens war schon in früherer Zeit in einzelnen Fällen durch Kollegienbeschluß, um zum Neubau von Stadthäusern anzuregen, den Erbauern Abgabefreiheit von allen städtischen Anlagen gewährt. Diese Befreiungen erstreckten sich jedoch stets nur auf wenige Monate und kamen niemals in größerer Anzahl vor. Dies wurde erst anders, als landesherrlich allgemein durch eine Verfügung vom 12. September 1704 „die Hausbaufreiheit betreffend" bestimmt

[1]) Vgl. Auszug aus einem Reskript betr. eine nähere Bestimmung der Hausfreiheit der Academicorum vom 9. III. 1775. S. S. d. Vdg. Bd. 4, S. 446.

[1]) Vgl. oben Kap. IX, § 3, S. 189.

wurde, daß bei Neuerrichtung von Häusern den Erbauern Freiheit von allen Stadtabgaben zugestanden werden solle, und zwar für die Zeit von zehn Jahren, wenn sie auf einem bisher noch nicht bebaut gewesenen Platze, für die von fünf Jahren, wenn sie auf einem bereits bebaut gewesenen Platze ein neues Haus errichteten. Durch ein Patent vom 20. Januar 1707 wurde dann noch weiter verordnet, daß alle fremden Handwerker und Künstler in jeder Stadt frei von den Zünften ihr Handwerk treiben dürften, wenn sie sich häuslich niedergelassen hätten und Bürger geworden seien. Zur Erleichterung ihres Fortkommens sollte ihnen Hausbaufreiheit auf fünf Jahre selbst dann gewährt werden, wenn sie sich kein neues Haus erbauten, sondern sich ein altes kauften. Weitere Verordnungen vom 4. Februar 1708 und vom 26. September 1727 suchten dann noch fremde Kaufleute und dergleichen durch ähnliche Bestimmungen über Abgabefreiheit zur Niederlassung in den Städten zu verlocken.

Diese an sich wohlgemeinten Verfügungen mußten natürlich in einer Stadt, wo fast alle städtischen Lasten auf den Häusern ruhten, für das städtische Ärar gefährlich werden. Die Stadt berechnete ihren hierdurch entstandenen Ausfall für die Zeit von 1728 bis 1753 auf 11 785 fl. Sie suchte daher die Aufhebung oder wenigstens Einschränkung dieser Bestimmung zu erreichen. Es erging dann auch am 18. März 1766 eine neue Verordnung über die Hausbaufreiheit, die aber keine wesentlichen Änderungen der früheren Bestimmungen herbeiführte. Die Hausbaufreiheit wurde erst durch das Lokalstatut von 1850 für solche Häuser, die auf bisher unbebauten Plätzen errichtet wurden, gänzlich aufgehoben und für diejenigen auf altem Baugrunde auf ein Jahr beschränkt. Letztere Bestimmung erhielt man aufrecht, um zu einer Verschönerung des Straßenbildes durch Neubauten anzuregen.

Die Befreiungen Einzelner und Steuerrückstände.

Zu diesen allgemeinen Exemtionen kamen noch eine Reihe

besonderer. So waren der Stadtschreiber, die Ratsdiener, die Schulmeister, die Totengräber, der Hauptpastor und der Archidiakonus, der Lombardverwalter usw. von allen Stadtsteuern befreit.

Schlimmer als die speziellen Privilegien waren aber die uneintreibbaren Steuerrückstände einzelner, an sich Pflichtiger. Zwar hatte die Stadt als Sicherungsmittel gegen Ausfälle in der Hauskontribution, die ja im wesentlichen allein in Betracht kam, das jus praeferentiae in concursibus. [1])

Selbst für die Abgaben der für einen halben Keller kontribuierenden Insten und für die der Verbittelsinsten hatte die Stadt, wie wir oben erwähnt haben, dingliche Sicherung zu erlangen gewußt. Was aber half das alles, wenn die Steuerrückstände den Wert des Hauses überstiegen. Nachdem man endlich in einer Jahrhunderte langen Entwicklung das Ziel einer dinglichen Haftung des Grundstückes erreicht hatte, sah man sich daher gezwungen, auf die persönliche Haftung des Pflichtigen

[1]) Dieses aber wirkte stets nur darauf hin, daß man die Milde weiter trieb, als es zweckmäßig war. Man ließ, weil man ja immer in erster Priorität vor allen anderen Gläubigern gesichert war, die Rückstände außerordentlich hoch anwachsen, schädigte aber dadurch die übrigen Gläubiger, ohne den dahinsiechenden Bürger retten zu können. Das Bemühen der Landesherren ging daher stets darauf hin, dieses Recht auf einen gewissen kürzeren Zeitraum einzuschränken Im Jahre 1711 wurde es auf ein Jahr verkürzt. (Vgl. Beilage 7, III, § 8.) Im Jahre 1737 aber gelang es der Stadt gegen Zahlung von 1500 ℳ vom Landesherrn eine Ausdehnung auf drei Jahre wieder zu erreichen. Dann wurde aber dieses Recht der Stadt wieder auf zwei Jahre beschränkt und in einer Resolution des Geheimen Konseils vom 6. III. 1773 bestimmt, daß von dem Privilegio praelationis von der Bürgerschaft wider die Kommune zur Erlangung einer notwendigen Nachsicht keineswegs Gebrauch zu machen, sondern Magistratus dahin zu sehen, daß die jährlichen Stadtgefälle von den Beikommenden zu rechter Zeit beigetrieben (vgl. Jensen, Ökonom. Verwaltung, S. 12, Anm. *).

zurückzugreifen.[1]) Auf Bitten der Stadt bestätigte Christian Albrecht am 22. Juli 1685 einen Beschluß der Stadtkollegien, der dahin ging, daß künftig, weil der Wert vieler Häuser die schuldige Kontribution nicht austrage, alle Güter, bewegliche und unbewegliche, für Ausfälle in der Kontribution haften sollten.[2]) Ein einziges Beispiel mag die damalige Lage eines großen Teiles der Bürgerschaft kennzeichnen:

Im Jahre 1699 verkaufte die Stadt ein ihr wegen rückständiger Steuern heimgefallenes, offenbar recht kleines Haus für 10 ℳ, nur um es überhaupt wieder unter die Kontribution ziehen zu können. Der Käufer baute, da das alte Haus vollkommen verfallen war, an seiner Stelle ein neues. Bis zum Jahre 1718 blieb er jedoch der Stadt an Steuern rückständig . . . . . 171 ℳ 1 ß.
Wegen dieser Rückstände verkaufte die Stadt 1718 das Haus für . . . . . 15 ℳ.
Da der nunmehrige Käufer seine Steuer wieder nicht zahlte, verkaufte es die Stadt wegen dieser Rückstände 1721 für . . . . . 24 ℳ.
Sie hatte also eingenommen . . 39 ℳ.
Da sie aber bereits weitere . . . . . 30 ℳ 22 ß
für rückständige Steuern an den zweiten Käufer verloren hatte, so betrug der Steuerausfall von 1699—1721 . in Summa 201 ℳ 23 ß.
Nach Abzug der durch den zweimaligen Verkauf erlangten . . . . . 39 ℳ
blieb immer noch ein Schaden von . . . 162 ℳ 23 ß.

Außer diesem waren im Jahre 1711 14 Häuser der Stadt heimgefallen; dann kamen noch einige wüste Stätten, welche nach der Bestimmung des Kommissionalschlusses von 1683 der Stadt heimfielen, wenn sie in Friedens-

[1]) Vgl. A XX, Nr. 2870.
[2]) Vgl. Prot. publ. vom 25. V. 1685.

zeiten länger als ein Jahr unbebaut liegen geblieben waren.[1])

Wollte die Stadt solche ihr heimgefallenen, meist baufälligen oder schon eingefallenen Häuser wieder verkaufen, so war es das erste, um überhaupt Käufer zu bekommen, daß sie den bisherigen Steuersatz herabsetzte. Auf diese Weise entstanden eine große Zahl Steuerremissionen, die erforderlich waren, um solche Häuser überhaupt wieder kontribuabel zu machen.

Wie außerordentlich groß zu damaliger Zeit die Rückstände auf den Häusern lasteten, ergibt ein Verzeichnis aus dem Jahre 1726,[2]) wonach betrugen:

die exigibelen rückständigen Forderungen betrugen	3425 ℔
die dubiösen Forderungen . . .	3405 „
die inexigibelen Forderungen . .	1384 „
und die Summe der letztjährigen Restanten	4963 „
in Summa	13177 ℔.[3])

Die Höhe dieser Rückstände tritt erst dann klar hervor, wenn wir bedenken, daß die gesamte Kämmereieinnahme in jener Zeit noch nicht 8000 ℔ betrug.

Die Kämmereieinnahmen aus der Kontribution.

Bis 1773 wurden über die Kontribution besondere Rechnungen geführt. Von dem Gesamtertrage wurden die nur geringen Erhebungskosten und die an den Landesherrn pflichtmäßig zu zahlende Summe von 3360 ℔ (= 12096 ℳ) abgezogen. Der Überschuß floß dann in die Kämmerei.

[1]) Beilage 5a, § 30.

[2]) Vgl. A XX, Nr. 399.

[3]) Diese Rückstände stammen natürlich aus der gesamten Soll-einnahme der Kämmerei, d. h. ebensowohl von den Domanial-, wie Regal-, wie Steuereinkünften.

Die Kämmereieinnahmen aus der Kontribution betrugen (unter Abzug der Ausgaben):

1685	1260 ß	=	1513 ℳ	1740	1337 „	=	4814 „
1700	2678 „	=	3214 „	1750	1292 „	=	4651 „
1710	3913 „	=	4696 „	1760	1700 „	=	6120 „
1720	854 ʒ	=	3076 „	1770	1455 „	=	5241 „
1730	1246 „	=	4486 „				

	ohne Abzug der Ausgaben:			die Ausgaben:		unter Abzug der Ausgaben:
1780	4959 ʒ	=	17854 ℳ	3364 ʒ	= 12109 ℳ	5745 ℳ
1790	4855 „	=	17480 „	3364 „	= 12109 „	5371 „
1800	4899 „	=	17637 „	3364 „	= 12109 „	5528 „
1810	4916 „	=	17696 „	3364 „	= 12109 „	5587 „
1820	8193 rbt.	=	18433 „	5378 rbt.	= 12101 „	6332 „
1830	8722 „	=	19625 „	5378 „	= 12101 „	7524 „
1840	8941 „	=	20117 „	5378 „	= 12101 „	8016 „
1850	20930 ß	=	25116 „	10982 ß	= 12101 „	13015 „
1860	12099 rbt.	=	27322 „	5378 rbt.	= 12101 „	15221 „

Das gesamte Steueraufkommen (Kontribution) von den zu ½-Keller kontribuierenden Insten ergab:

1700	110 ß	=	132 ℳ	1780	185 ʒ	=	659 ℳ
1710	159 „	=	192 „	1790	198 „	=	715 „
1720	37 ʒ	=	134 „	1800	190 „	=	686 „
1730	102 „	=	366 „	1810	368 „	=	1325 „
1740	97 „	=	348 „	1820	809 rbt.	=	1819 „
1750	66 „	=	237 „	1830	789 „	=	1774 „
1760	91 „	=	327 „	1840	947 „	=	2130 „
1770	140 „	=	503 „	1850	1614 ß	=	1937 „

IV. Ein Steuerreformversuch im Jahre 1711.

Aus obiger Darstellung des Kieler Steuersystems wird es ersichtlich, daß alle städtischen Lasten den Grundstückseigentümern aufgebürdet waren. Die Abgabe der zu einem halben Keller kontribuierenden Insten, die Nahrungssteuer, wie sie kurz hieß, kam für das städtische Ärar kaum in Betracht, weil nur wenige Bürger zur Miete wohnten. Aus der Verordnung vom Jahre 1707, wonach jeder Bürger verpflichtet sein sollte, sich häuslich niederzulassen, und darunter der Kauf oder das Mieten eines eigenen

Hauses verstanden wurde,[1]) ergibt sich, daß der bei weitem größte Teil der Bürger in eigenen oder in nur für sich allein gemieteten Häusern wohnte; Mieter gab es fast überhaupt nicht. Zu der Nahrungssteuer wurden also im wesentlichen nur die Bewohner eximierter Häuser oder Bürgerkinder, die noch keinen eigenen Hausstand hatten, herangezogen.

Als im Anfang des 18. Jahrhunderts die landesherrlichen Kommissare den Zustand der Stadt untersuchten, fanden sie verfallene und verfallende Bürgerhäuser, leere städtische Kassen und Elend überall vor. Sie suchten der allgemeinen Not zu steuern durch Heranziehung der Handwerker im Amte Kiel und in den privilegierten Häusern der Stadt Kiel zur Nahrungssteuer und durch Verschärfung der städtischen wirtschaftlichen Vorrechte, indem sie Verbote, wie die, daß sich drei Meilen im Umkreis der Stadt keine Handwerker aufhalten dürften und dergleichen, erließen.[2]) Vor allem aber glaubten sie, das städtische Steuersystem sei schuld am allgemeinen Verfall. Es war ihnen selbstverständlich, daß nicht den Häusern allein sämtliche städtischen Lasten aufgebürdet werden dürften, und deshalb suchten und fanden sie einen neuen Steuermodus.

Der § 1 des Kommissionalschlusses von 1711 bestimmte daher, daß, „weiln die Erfahrung bezeuget, wie der bisherige Modus collectandi, da alle onera auf die Häuser geleget und dadurch insonderheit die großen Häuser dermaßen graviret seyn, daß sich fast keine Käufer mehr dazu finden, sondern in nicht geringer Anzahl wüste und ledig stehen, hinkünftig die Collecten zum Theil auf die Nahrung und Ländereyen mit geschlagen werden sollen."

Das war im wesentlichen der neue Gedanke oder vielmehr der aus anderen holsteinischen Städten auf

[1]) Vgl. oben Kap. XIII, § 3, S. 466.

[2]) Vgl. Beilage 7, I, § 22, und ebenda Beylage H.

Kieler Verhältnisse übertragene Steuermodus: die Hauskontribution sollte um die Hälfte verringert werden, d. h. jedes Vollhaus sollte statt der bishrigen 24 ß jährlich nur 12 ß bezahlen. Die Abgabe der Stadt an den Staat blieb natürlich unverändert, da sie ja, wie mehrfach gesagt, zu einer festen Pauschalsumme geworden war, deren Subrepartition der Stadt allein zustand. Außer diesen 12 ß sollten die Häuser noch weitere 4 ß Quartiergeld, die ihnen bisher auch schon auferlegt waren, tragen. Dagegen sollte ein Nahrungsschatz von allen Handel- und Gewerbetreibenden — also natürlich auch von den Hausbesitzern, soweit sie Gewerbetreibende waren — in Abstufungen von 4, 6 und 8 ß, und außerdem eine schon oben besprochene Abgabe von dem auf die Stadtweide getriebenen Vieh erhoben werden.[1]) Endlich sollten die Eigentümer der ehemaligen Stadtäcker statt der bisher geringen Grundheuer zu einer wesentlich erhöhten Abgabe herangezogen werden, wie wir oben auch schon ausgeführt haben.[1]) Die vermehrten Einkünfte aus der Stadtweide und dem Stadtfeld sollten nach Anschlag der Kommissare nur 725 ℔ betragen, die angeordnete Nahrungssteuer dagegen nach einem von der Stadt am 18. April 1712 gemachten Voranschlage 4773 ℔ einbringen.[2]) Der Verlust an Kontributionen würde ca. 7000 ℔ betragen haben. Es blieb also ein jährlicher Verlust von ca. 1500 ℔. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich unzweifelhaft, daß die Stadtkasse durch die Steuerreform keinerlei Vorteil, im Gegenteil einen nicht ganz unbedeutenden Nachteil gehabt hätte. Insofern war dieser landesherrliche Reformversuch verfehlt.

Aber vielleicht wäre die städtische Last besser auf die einzelnen Bürger verteilt worden? Es wäre den Bürgern vielleicht leichter gewesen, die städtischen Lasten nach dem

[1]) Vgl. oben Kap. XII, § 1, S. 356, und § 2, S. 377 f.
[2]) Vgl. Beilage 7, V.

neuen Steuermodus aufzubringen, und die Stadtkasse hätte durch die verminderten Rückstände indirekt erhebliche Vorteile gehabt?

Wir sahen schon vorher, daß sämtliche Bürger mit geringen Ausnahmen Hausbesitzer waren. Also hätte die Verringerung der Hausabgaben sämtlichen Bürgern Erleichterung gebracht, zugleich aber auch den 40 adligen Häusern, die Kiel im Jahre 1711 noch hatte.

Diese Erleichterung, welche die Steuerreform in Kiel Häuser besitzenden Adligen, Ministern und Hofbedienten im Jahre 1712 gebracht hätte, berechnete die Stadt in einem Bericht vom Jahre 1751 auf 80 Pflüge $3^1/_2$ Keller, d. h. auf 970 ℳ 24 ß.

Wen hätte nun die vermehrte Last durch die Nahrungssteuer getroffen? Zunächst sicherlich nicht die Eigentümer der bisher eximierten Häuser, z. B. die Professoren, ebensowenig aber die adligen Besitzer von Stadthäusern. Es blieben also nur die Bürger übrig: Handwerker, Schiffer, Brauer und Kaufleute, kurz, alle gewerbetreibenden Bürger. Nicht minder traf die Erhöhung des Weidegeldes fast alle Bürger, dagegen keinen der eximierten, da diese sowieso keinen Anteil an der Weide hatten; und nicht viel anders endlich war es mit dem Ackerschatz.

Wir können also sagen: die Steuerreform war nach jeder Richtung hin verfehlt. Was sie den infolge Nahrungslosigkeit der Zeiten verarmten Bürgern auf der einen Schulter abnahm, legte sie ihnen mit doppelt drückender Schwere auf die andere. Der Adel hätte allein den Vorteil gehabt; die Bürgerlast hätte sich erheblich vermehrt; die Stadtkasse wäre um nichts gebessert gewesen.

Trotz der Gefahr, die in dieser Steuerreorganisation lag, tat die Stadt, wie ihr befohlen. Wir hören nichts von Einwänden, von Vorstellungen, von Berechnungen und dergleichen. Die Not der Stadt war zu groß, und jeder, selbst der schlechteste Vorschlag wurde schon als Rettung angesehen, ohne daß man die Tragweite solcher Maßnahmen überblickt hätte.

Aber dennoch stellten sich der sofortigen Ausführung Schwierigkeiten in den Weg. Die neuen Steuerregister mußten entworfen, die einzelnen Gewerbe- und Handelsbetriebe mußten eingeschätzt werden und dergleichen. Auf Bitten der Stadt wurde ihr am 21. Juli 1711 von der Rentekammer im Auftrag Bischof Christian Augusts erlaubt, für das ablaufende Jahr die Gefälle nach altem Herkommen zu erheben. Kurz darauf wurde der alte Rat abgesetzt, und erst am 16. Dezember 1711 entschloß man sich, durch eine Spezialkommission zur Anfertigung eines Registers für die neuen Steuerarten zu schreiten.[1])

So zog sich die Entwerfung der neuen Kataster bis zum 13. April 1712 hin, und am Beginn des Jahres 1712 wußte man noch immer nicht, nach welchem Modus man die Steuern erheben sollte. Erst am 4. März einigte man sich auf den neuen Modus und beschloß, um Bestätigung des neuen Katasters zu bitten.[2]) Mit diesen Vorbereitungen verging ein guter Teil des Jahres 1712, ehe man mit Erhebung nach dem neuen Modus begann; der Schluß des Jahres brachte selbstverständlich aus doppeltem Grunde, der Unzweckmäßigkeit der ganzen Steuerreform und der Lässigkeit ihrer Durchführung, ein klägliches Fiasko.

Als dann der nordische Krieg begann und durch Patent vom 13. März 1713 der dänische König erklären ließ, Kiel sei nicht mehr dem Fürsten, sondern ihm untertan, und als dann unter Androhung der Exekution der städtischen Gebäude eine Kriegskontribution von 30000 ℳ, die allerdings der König auf Bitten der Stadt auf 10000 ℳ ermäßigte, gefordert wurde, da gab es für die Stadtverwaltung keinen Zweifel mehr darüber, ob es leichter sei, solche gewaltigen Summen durch Nahrungsschatz oder durch Hauskontribution aufzubringen. Man kehrte zum alten Steuersystem zurück und das war im Interesse der Stadt und aller Bürger gut.

[1]) Vgl. Prot. publ. vom 16. XII. 1711 und A XX, Nr. 2881.

[2]) Vgl. Prot. publ. vom 4. III. 1712.

V. Die Kontribution als Grundlage aller anderen städtischen Umlagen.

Beurteilung des damaligen Steuersystems.

Je mehr die Wohlhabenheit in der Stadt stieg, um so leichter waren die städtischen Lasten zu tragen; diese waren aber auch nicht gar zu ungerecht verteilt. War bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts der Besitz eines Hauses von jedem Bürger erfordert, so bewirkte das Steuersystem in späterer Zeit für jeden Bürger einen Anreiz zum Erwerbe eines eigenen Grundstücks. Jeder Bürger, der nicht zur Kontribution besonders angesetzte Räume bewohnte und bürgerliche Nahrung treiben wollte, mußte sämtliche städtischen Lasten von einem kleinen, d. h. von einem zu einem halben Keller im Kataster angesetzten Hause tragen. Bei Festlegung des Stadtkatasters gab es außer Kellerwohnungen, die ja besonders zur Kontribution angesetzt wurden, fast keine sonstigen Mietswohnungen. Häuser mit mehreren Etagen waren bei der damaligen Bauweise ebenso wie noch heute in den kleineren Städten der Herzogtümer fast unbekannt. Mit dem wirtschaftlichen Aufsteigen der Zeiten pflegte man aber die Wohnkeller zu meiden und lieber über der Erde liegende Teile eines Hauses, also nicht besonders zur Kontribution angesetzte Räume zu mieten. In den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde dieser Entwicklung von der Stadt durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß die besondere Ansetzung von Wohnkellern zur Kontribution wegfallen sollte. Diese Aufhebung entsprach der eben erwähnten wirtschaftlichen Entwicklung einerseits und war andererseits auch aus dem Grunde erforderlich, weil sich durch Beziehen eines Wohnkellers jeder Mieter der Bezahlung seiner persönlichen Steuer, der sogenannten Nahrungssteuer, entziehen konnte. Es hatte dies sogar zu folgender Unzuträglichkeit geführt:

Ein Hauseigentümer, der die eigentliche Hauswohnung bewohnte und seinen Keller vermietete, hatte für sein Haus

und seinen Wohnkeller, wenn dieser vermietet war, die Kontribution zu entrichten. Der Mieter war aber, weil er kontribuable Räume bewohnte, von der Nahrungssteuer frei. Zog nun der Eigentümer in den Keller und ließ den Mieter die Hauptwohnung beziehen, so brauchte weder er die Kellerkontribution, da der Keller ja nicht mehr vermietet war, noch der Mieter die Nahrungssteuer zu entrichten, da er zur Kontribution angesetzte Räume bewohnte. Ohne einen inneren rechtlichen Grund verlor in solchem Falle die Stadt also einen Teil ihrer Steuern.

Seit Aufhebung der besonderen Ansetzung der Wohnkeller mußten sämtliche Mieter, sofern sie bürgerliche Nahrung treiben wollten, in jedem Falle die Nahrungssteuer bezahlen. Da aber die Hausbesitzer, namentlich seit dem 19. Jahrhundert, meist die Vermögenderen und wirtschaftlich Stärkeren waren, so konnten sie einen Teil ihrer Haussteuer auf die Mieter abwälzen. Letztere waren also insofern doppelt besteuert und das führte dazu, daß der Erwerb eines eigenen Hauses sämtlichen Bürgern in Kiel begehrenswert erschien. So finden wir in damaliger Zeit — leider im Gegensatz zur Gegenwart — einen fast durchweg mit eigenem Haus und Hof angesessenen Bürgerstand. Die in 16 Klassen abgestufte Haussteuer ermöglichte eine leidlich gerechte Klassifizierung.

Die Ausgabe für die Wohnung war aber zu damaliger Zeit, als fast jeder sein eigenes Haus bewohnte, ein leidlich sicheres äußeres Kennzeichen für die wirtschaftliche Lage des Besitzers, sie ist es in kleinen Städten meist noch heute, sie war es aber noch sicherer damals, als der Grundbesitz seine Monopolkraft noch nicht in dem Grade wie heute in Großstädten geltend gemacht hatte. Eine Ungerechtigkeit lag vielleicht darin, daß Rentner, Advokaten, Ärzte und Kunsttreibende, wenn sie nicht eigene Häuser besaßen, gänzlich von der Stadtsteuer freiblieben — eine Ungerechtigkeit, die aber durch die Abwälzung der Stadtsteuern auf die Mieter zum größten Teil wieder ausgeglichen wurde.

Die Stadt war auch von der Vortrefflichkeit ihres Steuersystems bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts so durchaus überzeugt, daß sie in einem Bericht an die Regierung vom 18. April 1819 schreiben konnte: „sollte entschieden werden, welche städtische Verfassung die bessere sei, ob die, wo die Abgaben nach Maßgabe des Grundbesitzes oder nach einer jährlichen Schätzung erhoben werden, so würden wir der ersten unbedenklich den Vorzug geben. Denn nicht zu gedenken, daß eine nach festen Regeln bestimmte Einnahme unweit sicherer zu erheben und die darüber zu führende Rechnung leichter zu übersehen ist, so wird auch das Willkürliche in der Ausgabe völlig vermieden, indem diese der Einnahme vollkommen entsprechen muß. Dagegen ist eine Schätzung, die sich nach den vorhandenen Bedürfnissen richten muß, völlig unbegrenzt und es sind uns einige Kommunen im Schleswigschen bekannt, wo der ursprüngliche Ansatz bereits über das Dreißigfache gestiegen ist. Dabei ist die Schätzung von den nachteiligsten Folgen nicht nur für den zu Schätzenden, der natürlich seinen jährlichen Erwerb auf alle Weise verheimlichen muß, um so niedrig als möglich angesetzt zu werden, sondern auch für den Beamten, der bei aller Vorsicht und Unparteilichkeit doch nicht imstande ist, den einzelnen Bürger nach seinem wahren Erwerb genau und richtig zu taxieren. In Absicht auf unsere Kommune müssen wir noch insbesondere bemerken, daß, da der Bürger, der im Besitz eines Hauses ist, außerdem für seinen Betrieb nichts zu zahlen hat, die Häuser bisher noch immer ihren Liebhaber gefunden haben, und daß dies zum Teil auch der Grund ist, daß die Häuser bei uns bisher noch in einem höheren Werte gewesen sind als in irgend einer anderen Kommune der Herzogtümer."

Mangelnde Beweglichkeit des Steuersystems.

Ob man in dieses Lob des Kieler Steuersystems so unbedingt wird einstimmen müssen, kann mindestens zweifelhaft sein.

Jedenfalls war das sicher, daß es den Nachteil einer außerordentlich geringen Unbeweglichkeit besaß.

Steigerungsfähig war die Kontribution nur in zweifacher Weise:

1. durch Zuwachs der Steuerobjekte, d. h. durch neuerbaute Häuser;
2. durch eine Erhöhung des auf 24 ℳ pro Vollhaus fixierten jährlichen Betrages.

Der katastermäßige Zuwachs der Steuerobjekte.

Zu letzterem Mittel hat man in Kiel nie gegriffen, obwohl das Anwachsen der Zahl der Stadthäuser nur eine außerordentlich langsame Steigerung der städtischen Einnahmen ergab.

Das katastermäßige Zunehmen der Häuser mag einigen Stufenjahren entnommen werden: Es gab:

1679	$268^1/_2$	Vollhäuser
1683	265	„
1712	$267^3/_8$	„
1740	$274^9/_{16}$	„
1774	$276^{13}/_{16}$	„
1784	279	„
1804	284	„
1814	$287^7/_{16}$	„
1824	$289^1/_{16}$	„
1830	$295^{13}/_{16}$	„
1831	$300^3/_8$	„
1834	$302^3/_8$	„
1850	$325^1/_4$	„
1855	$339^{13}/_{16}$	„
1860	$333^1/_4$	„
1865	$363^1/_4$	„

Der Rückgang war eine Folge des Wegfalls der Wohnkellerbesteuerung.

Steigerung des Steuerertrages.

Die Steigerung betrug also in 185 Jahren nur 35,35 %. Dagegen stieg die Vermehrung der Ausgaben um das Vielhundertfache. Diese zu decken, vermochte natürlich die Kontribution allein nicht. Statt einer ständigen Erhöhung des Kon-

tributionssatzes, der ja bei den steigenden Anforderungen an die Stadtkasse unerläßlich gewesen wäre, schlug die Stadt einen anderen, im Wesen aber gleichen Weg ein. Sie benutzte die Kontribution als Grundlage für sämtliche neuen städtischen Anlagen. Da das Gesamtaufkommen aus der Kontribution mit Sicherheit für lange Zeitläufte unverändert blieb, so war es ja im Einzelfall leicht, die Einsatzsumme zu finden, die für irgend welche Neuanforderungen nötig war, um den Gesamtaufwand zu decken. So bildeten sich die noch unten zu besprechenden gebührenartigen Steuern für Laternenwesen und Straßenreinigung, für Quartier- und Armenwesen, Vaccination und anderes aus.

Aber nicht nur für mehr oder minder ordinäre Stadtausgaben mußten die Häuser herhalten; der Kontributionsfuß war vielmehr auch der Maßstab und die Grundlage für alle außergewöhnlichen Bedürfnisse der Stadt. Namentlich mußte sie am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in den ständigen Kämpfen der beiden Herrscherhäuser zur Aufbringung der steten Kriegskontributionen dienen, mochten sie Namen haben, wie sie wollten: kgl. Kontribution für Artilleriepferde und Kutscher im Jahre 1683, Roggen- und Haferkontribution im Jahre 1685, 1000 ℳ zum subsidio der jungen Herrschaft Reise, zum Festungsbau und Landesdefension im Jahre 1689, für die vom Obristleutnant der dänischen Dragoner extorquierten 200 ℳ im Jahre 1692, zu Reichs- und Kriegsvölkerunterhaltung 1694 oder endlich im Jahre 1700 zur Aufbringung der kgl. Brandschatzung von 8000 ℳ.

Nach Beendigung des nordischen Krieges im Jahre 1720 kehrten geordnete Verhältnisse in das Land zurück. Die ständigen Kriegssteuern hörten auf und die Kontribution blieb zumeist auf die ehedem festgesetzte Höhe beschränkt. Unmittelbare landesherrliche Steuern wurden zwar zeitweilig von den Bürgern gefordert, jedoch stets nach einem anderen Repartitionsfuß und ohne daß die

Stadt für event. Rückstände haftete. Dagegen bediente sich die Stadt zur Tilgung ihrer Schulden wieder des alten Kontributionsrepartitionsfußes und schuf eine auf diesem beruhende Schuldentilgungssteuer, von der unten noch zu sprechen sein wird.[1])

VI. Direkte Realsteuern mit gebührenartigem Charakter.

„Unter Gebühren verstehen wir diejenigen Arten von Abgaben, welche von den Untertanen bezw. Stadtbewohnern als Entgelt für eine vom Staate bezw. von der Gemeinde gewährte Leistung entrichtet werden. Der Staat bezw. die Stadt bietet die Leistung, der Untertan die Gegenleistung. Letztere nennt sich Gebühr."[2])

Den im Folgenden zu besprechenden Kieler Gebühren war es eigentümlich, daß zu ihrer Erhebung die Form der städtischen Steuern gewählt wurde. Die beiden städtischen Steuern waren der Schoß und die Kontribution, von denen — wie wir oben ausgeführt haben — zu Beginn der von uns näher betrachteten Periode der Schoß nach keinem feststehenden Kataster erhoben wurde und viel niedriger als die Kontribution war, sodaß er mit dem Augenblick, in dem die Kontribution als ordentliche Steuer in die städtische Steuerverfassung eintrat, zum Absterben bestimmt war. Er wurde seitdem der Kontribution angenähert und nach ihren Grundsätzen den neuerbauten Häusern auferlegt.

---

[1]) Vgl. unten Kap. XVI, § 2.

[2]) Vgl. Ehlers, Die Stellung der Gebühr im Abgabesystem, im Finanzarchiv, 13. Jahrgang, II. Bd., 1896, S. 4. — Vgl. auch Eheberg, Finanzwissenschaft, Leipzig 1908, S. 138: „Gebühren sind besondere, von Seiten des Staates einseitig normierte Abgaben, welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Behörden oder Anstalten nicht wirtschaftlicher Art von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlaßt haben."

Als Grundlage diente der Schoß daher nur den älteren Gebühren, die bereits im 17. Jahrhundert bestanden, dem Wacht- und Postgelde, von denen ersteres als Gebühr für die nächtliche Bewachung der Stadt, letzteres für die Stadtwasserleitung gefordert wurde. Beide wurden offenbar bis zum Jahre 1652 in besonderen Registern geführt. Diese Register sind aber vom Wachtgelde gänzlich, vom Postgelde bis auf eines aus den Jahren 1621—1623 verloren gegangen. In den Schoßregistern von 1632—1652 kommen zwar vereinzelt Beträge vom Wacht- und Postgelde vor, jedoch mit Angabe eines Zahlungstermins, der nicht vor 1652 liegt. Sie sind hier offenbar erst nach 1652 als Buchung eingegangener Restantenposten eingetragen. Erst seit 1659 findet sich in den Schoßregistern bei allen Einzelposten für Schoß auch eine in eine Zahlenangabe zusammengezogene Abgabe für Post- und Wachtgeld.

Post- und Wachtgeld.

Im Jahre 1685 finden sich diese Beträge vom Wacht- und Postgeld getrennt vor. Es ergibt sich aus dieser Rechnung, daß das Postgeld in den Stufenklassen von 4, 8, 12, 16 ß und das Wachtgeld in solchen von 2, 4, 6, 8 ß erhoben wurde. Das Postgeld bildete danach $^2/_{15}$, das Wachtgeld $^1/_{15}$ vom Schoß.

Der gebührenartige Charakter des Wacht- und Postgeldes zeigt sich darin, daß es nur von den Bewohnern der Innenstadt gefordert wurde, wogegen die Vorstädter, weil sie weder Anteil an der städtischen Wasserleitung noch Vorteil von der städtischen Nachtbewachung hatten, vom Post- und Wachtgeld frei blieben.

Ein weiteres Argument für den Gebührencharakter dieser beiden Abgaben ergibt sich daraus, daß Wacht- und Postgeld, obwohl es nach den Grundsätzen des Schosses erhoben wurde, nicht wie dieser zu einer Reallast geworden war, sondern, wie es in den Schoßregistern häufig heißt, „auf der Person" beruhte.

Allmählich ging aber auch beim Post- und Wachtgelde

der Gebührencharakter gänzlich verloren. Es wurde mit dem Schoß erhoben, mit diesem zusammen in einer einheitlichen Zahl gebucht und teilte Rechte und Pflichten mit diesem. Aus einer von den einzelnen Personen zu zahlenden Gebühr für städtische Einrichtungen war damit eine Reallast geworden.[1])

Die Höhe des Wacht- und Postgeldes und sein Verhältnis zum Schoß mag sich aus dem der Rechnung von 1685 entnommenen Jahresbetrage ergeben. Es betrug:

der Bürgerschoß in der Gesamtsumme	561	℔	
das Postgeld in der Gesamtsumme .	54	„	12 ß
das Wachtgeld in der Gesamtsumme .	27	„	2 „

Der Bürgerschoß im Einzelbetrage von jedem Vollhause betrug . . . . . 120 ß

[1]) Die Errichtung eines neuen städtischen Wasserwerkes, das sämtlichen Stadteinwohnern das Wasser auf ihren Wunsch bis in ihre Wohnung führte, liegt nur mit den ersten Anfängen in der von uns näher betrachteten Periode. Wie wir schon bei den Ausgaben erwähnten, begannen die Arbeiten zur Anlage eines neuen städtischen Wasserwerkes im Jahre 1862 (vgl. Kap. X, § 1, S. 211). Die Kosten waren sehr hoch; man suchte daher durch ein am 21. II. 1868 erlassenes „Regulativ über die Benutzung der Wasseranstalt" und einen damit verbundenen Wassergeldtarif einen Teil der Kosten durch Erhebung von Gebühren zu decken. Nach diesem Tarif wurde von den Benutzern der Wasseranstalt ein Wassergeld in fünf Klassen erhoben:

Klasse I: Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf,
„ II: Wasser für Viehstand und Wagen,
„ III: Wasser zu gewerblichen Zwecken,
„ IV: Wasser für Gartenanlagen und Springbrunnen,
„ V: Wasser für vorübergehende Zwecke.

Die Einnahme ergab in den Jahren	1868/69	1869/70
in der 1. Klasse	3388 ℳ	3793 ℳ
„ „ 2. „	67 „	71 „
„ „ 3. „	1875 „	2650 „
„ „ 4. „	32 „	73 „
„ „ 5. „	879 „	1279 „

Die Gesamteinnahmen dieser beiden Jahre betrugen 11054 ℳ bezw. 11021 ℳ.

das Postgeld . . . . . 16 ß
das Wachtgeld . . . . . 8 „

Die etwas höhere Zahl bei der Gesamtsumme des Bürgerschosses erklärt sich daher, weil auch die Häuser in der Vorstadt Schoß bezahlen mußten, während sie, wie oben dargelegt, vom Post- und Wachtgelde frei waren.

Das Wächtergeld außerhalb Tores.

Als am Ende des 17. Jahrhunderts auch in der Vorstadt auf den Wunsch der dortigen Einwohner Nachtwächter angestellt wurden, da wurde von denjenigen, die von dieser städtischen Einrichtung Vorteil hatten, Nachtwächtergeld erhoben. Schon bei der Besprechung der Ausgaben haben wir ausgeführt, daß diese im Jahre 1694 eingeführte Bewachung der Vorstadt der Stadtkämmerei 56 ℳ 13 ß gekostet hat.[1]) Trotz dieser geringfügigen Ausgabe wurde eine besondere Gebühr, „das Nachtwächtergeld außerhalb Tores," eingeführt und von den Hausbesitzern in der Vorstadt, nun aber schon nicht mehr nach den Grundsätzen des Schosses, sondern nach denen der Kontribution erhoben, da — wie wir oben schon ausführten — inzwischen die Kontribution zum entscheidenden Faktor im städtischen Haushalt geworden war. Während der Schoß inklusive Wacht- und Postgeld ein Vollhaus nur mit 3 ℳ belastete, so betrug die Kontribution 24 ℳ; der Schoß ergab also nur 12½ % oder ein Achtel der Kontribution. Da das Aufkommen der Kontribution mit Sicherheit für lange Perioden stets unverändert blieb, so war es im Einzelfalle leicht, die Einsatzsumme zu finden, die für irgendwelche Neuanforderungen nötig war, um den Gesamtaufwand zu decken. Es war daher natürlich, daß für alle neuen Bedürfnisse, die wir bei Besprechung der Ausgaben kennen lernten, die Kontribution als Grundlage zur Erhebung gewählt wurde.

[1]) Vgl. oben Kap. X, § 3, S. 244 f.

Nur ein einziges Register vom Nachtwächtergeld, und zwar aus den Jahren 1762—1772 ist erhalten geblieben. Seit 1773 ist dieses „Nachtwächtergeld außerhalb Tores" in die Kämmereirechnung aufgenommen worden. In diesem allein erhaltenen Register finden sich die den Häusern nach Kontributionsfuß, d. h. nach Kellerzahl auferlegten Beträge.[1])

Es wurden gefordert:

von	1/4	Keller	.	.	.	1 1/2	ß
„	1/2	„	.	.	.	3	„
„	1	„	.	.	.	6	„
„	2	„	.	.	.	12	„
„	3	„	.	.	.	18	„
„	4	„	.	.	.	24	„

Straßenreinigungsgeld.

Wie unfähig die Stadt damals war, auch nur die kleinsten Summen für irgendwelche neuzeitlichen Anforderungen aufzubringen, lehrt besonders auch die Einführung und Verbesserung der städtischen Straßenreinigung.[2])

Im Jahre 1702 wurde von den Besitzern der einzelnen Häuser für das von der Stadt besorgte Wegfahren des Straßenschmutzes eine Gebühr in Sätzen von 2, 4, 8 und 12 ß je nach der Größe ihrer Häuser erhoben. Als dann diese Straßenreinigung verbessert wurde und die Kosten stiegen, da wurden auch die einzelnen Gebührensätze erhöht. Seit Einführung einer zweimal wöchentlichen Abfuhr des Straßenschmutzes im Jahre 1727 hatte die Stadt ca. 80 ℳ jährlich für das Straßenreinigungswesen auszugeben. Es wurden deshalb die Sätze je nach der Größe, d. h. der Kellerzahl der einzelnen Häuser auf 6, 10, 12 und 16 ß festgesetzt.

Das Gesamtaufkommen betrug in den Jahren 1727 bis 1734 zwischen 72 und 81 ℳ jährlich; es hielt sich

[1]) Vgl. Prot. publ. vom 6. X. 1694. — Später wurde dieses Nachtwächtergeld auf 1 ℳ 24 ß pro Vollhaus erhöht.

[2]) Vgl. oben Kap. X, § 2, S. 221 f.

also genau in der Höhe der von der Stadt zu leistenden Ausgabe. Hieraus ergibt sich deutlich der gebührenartige Charakter dieses Straßenreinigungsgeldes. Ein weiterer Beweis dafür ist dann noch der Umstand, daß dieses Straßenreinigungsgeld als einzige dieser gebührenartigen Steuern wegfiel, weil auch der Stadt durch das Abfahren des Straßenunrates keine Unkosten mehr entstanden — allerdings erst im Jahre 1850, d. h. etwa 60 Jahre nach der Zeit, wo das Straßenreinigungswesen aufgehört hatte, der Stadtkasse besondere Ausgaben zu machen.

Straßenbeleuchtungsgeld.

Eine weit größere städtische Ausgabe erforderte das 1726 neu eingerichtete Straßenbeleuchtungswesen. Die jährlichen Unkosten betrugen ca. 350 ℳ. Auch hier wieder mußten die Hausbesitzer als diejenigen, die den hauptsächlichsten Vorteil von dieser Neueinrichtung hatten, den wesentlichsten Teil der Unkosten aufbringen. Es wurde ein Laternengeld von 1 ℳ vom Besitzer eines jeden Vollhauses gefordert, wozu „alle und jede Possessionierte ohne Unterschied" herangezogen wurden.

Der Gebührencharakter dieser Abgabe ergibt sich deutlich daraus, daß bei der Steigerung der Ausgaben für das Straßenbeleuchtungswesen das Generaldirektorium am Ende des 18. Jahrhunderts von der Stadt eine Erhöhung der Einzelgebühren verlangte. Die Stadt lehnte damals wegen der ohnehin schon überreichen Belastung der Hausbesitzer eine Erhöhung dieser Gebühr ab. Als die Ausgaben aber immer weiter stiegen, da wurde diese Gebühr im Jahre 1813 auf 5 rbt. und im Jahre 1849 sogar auf 4 ℳ erhöht. Im Jahre 1856 wurde sie dann wiederum, weil die inzwischen errichtete Gasanstalt [1]) eine Verbilligung

[1]) Eine wesentliche Verbesserung der Straßenbeleuchtung ermöglichte die am 12. XI. 1856 dem Betrieb übergebene Gasanstalt, von der wir bei den Ausgaben schon ausführlicher gesprochen haben (vgl. Kap. X, § 2, S. 242 f.). Die Kosten der Straßenbeleuchtung hatten sich vor Errichtung der Gasanstalt auf ca. 3000 Taler jähr-

des Beleuchtungswesens ermöglicht hatte, auf 5 rbt. herabgesetzt. Aber man wagte es nicht, die Hausbesitzer die sämtlichen Kosten allein tragen zu lassen. Im herzoglichen Reskript vom 26. Juni 1724 wurde der Stadt gestattet, neben der ebengenannten Abgabe von den Hausbesitzern zum Besten der Laternenkasse eine Anzahl kleiner indirekter Steuern zu erheben, von denen wir oben [1]) schon gesprochen haben.

Das Aufkommen der Laternensteuer von den Hausbesitzern betrug: [2])

im Jahre	1727	. .	185 ℛ	16½ β
„ „	1750	. .	196 „	8 „
„ „	1775	. .	187 „	21 „
„ „	1800	. .	188 „	30 „
„ „	1836	. .	1291 rbt.	1½ „

Quartiergelder.

Ein besonders hoher Gebührensatz wurde zur Deckung der Einquartierungskosten erforderlich. An sich war jeder einzelne Hauseigentümer verpflichtet, die landesherrliche Einquartierung abzuhalten.

---

lich belaufen. Durch den Ertrag der Anstalt hoffte man die Ausgabe für eine städtische Straßenbeleuchtung mit 250 Flammen bestreiten zu können. Da man die Zahl der Laternen aber auf 320 erhöhte, stiegen die Kosten der öffentlichen Beleuchtung nicht unerheblich. Das finanzielle Ergebnis der Gasanstalt war anfangs keineswegs günstig, obwohl die private Beteiligung weit größer war, als zunächst angenommen war. Die Einnahmen der Gasanstalt steigerten sich aber von Jahr zu Jahr, sodaß die Anstalt, trotzdem die für die öffentliche Straßenbeleuchtung an sie gezahlten 3000 Taler nicht ausgereicht haben, die Selbstkosten dieser Beleuchtung zu decken, das Anlagekapital sehr bald zu amortisieren imstande war. In den Jahren 1856—1869 wurden außer 80000 Talern Kapitalabträgen über 117000 Taler Reingewinn erzielt, wobei die über 24000 Taler betragenden Mehrkosten für das Straßenbeleuchtungswesen noch nicht einmal eingerechnet sind. Die Gasanstalt bewährte sich also als erste und wichtigste städtische Erwerbsanstalt ausgezeichnet.

[1]) Vgl. oben Kap. XIV, § 3, S. 490 f.

[2]) Vgl. oben Kap. XVI, § 1, S. 491, das Aufkommen aus indirekten Steuern.

Da diese Naturalpflicht aber tief in jeden Haushalt eingriff, so zeigte sich die Stadt bald geneigt, diese Last gegen entsprechende Entschädigung auf sich zu nehmen.[1]) Dieser Entschädigungsbetrag wurde gleichfalls nach Kontributionsfuß von den Hauseigentümern erhoben. Daraus, daß die Stadt den Ertrag dieses Gesamtaufkommens mit ihren eigenen Ausgaben stets in Einklang zu halten suchte, ergibt sich schon die Gebührenart dieser Abgabe. Die monatlichen Gesamtausgaben der Stadt wurden von dieser berechnet und danach die Einquartierungsgebühr von den an sich zur Hergabe von Soldatenquartieren pflichtigen Einwohnern erhoben. Seit Ende des 18. Jahrhunderts waren aber die Einquartierungskosten der Stadt so hoch, daß eine bedeutende Erhöhung der bisher üblichen Einquartierungsgebühren erforderlich gewesen wäre. Die Stadt übernahm jedoch einen großen Teil der Einquartierungskosten und zog von den Hausbesitzern einen seitdem jahraus jahrein gleich hohen Betrag ein.

Es wurde seitdem der Besitzer eines jeden Vollhauses mit 20 ßl belastet und diese Gebühr von den kleineren Häusern im Verhältnis nach Kellerzahl erhoben.

Beiträge zu den Vaccinationskosten und zu den Kosten des Taubstummeninstitutes.

Ja, selbst die nach Pflugzahl über das ganze Land verteilten Kosten des Taubstummeninstitutes[2]) und ebenso die der Stadt gemäß Verordnung vom 2. September 1811 auferlegten Kosten der Vaccination[3]) wurden nach Kontributionsfuß auf die Hausbesitzer unterverteilt und meist alle drei Jahre einmal eingetrieben. Beim Taubstummeninstitut lag die Sache so, daß der Staat die ihm erwachsenen Kosten für drei Jahre verauslagte und dann den Städten und Ämtern nach Pflugzahl auferlegte. Diese Beiträge zu dem staatlichen Institut

[1]) Vgl. oben Kap. IX, § 3, S. 191 f.
[2]) Vgl. oben Kap. XI, § 1, S. 266, insbesondere Anm. 3.
[3]) Vgl. ebenda S. 265, insbesondere Anm. 1.

erhob die Stadt ihrerseits wieder von den Hausbesitzern im Verhältnis der Größe ihrer Häuser. Die Vaccinationskosten, d. h. die Kosten der staatlich geforderten Impfung zum Schutze gegen die Blattern, wurden dagegen von der Stadt meist auf drei Jahre verauslagt und dann als Gebühren von den Hausbesitzern in gleicher Weise wie die Kosten des Taubstummeninstituts eingetrieben. Diese Umlagen waren nur gering und erforderten fast mehr Schreibgebühren, als sie einbrachten; es wurde daher am 28. Januar 1858 beschlossen, die Kosten der Vaccination und am 22. Mai 1861 auch die des Taubstummeninstituts auf die Stadtkasse zu übernehmen.

Die Armensteuer.

Schon bei den zuletzt genannten Beiträgen zu den Kosten der Vaccination und des Taubstummeninstitutes konnte es zweifelhaft sein, ob sie unter den Begriff der gebührenartigen Steuern zu rechnen sind. Noch berechtigter ist schließlich ein derartiger Zweifel hinsichtlich der in Kiel erhobenen speziellen Armen- und Schulsteuern. Tatsächlich wurden diese gefordert als Beiträge zu den von der Stadt beschafften Einrichtungen: der Armenanstalt und der Einrichtung eines Bürger- und Volksschulwesens; zweifelhaft muß aber die Unterordnung unter den Begriff der Gebühr deshalb sein, weil diese Einrichtungen nicht sowohl denen, die die Beiträge leisteten, als vielmehr den ärmeren Klassen der Bevölkerung zu statten kamen, namentlich ist dies beim Schulwesen der Fall. Wenn aber auch hier das Prinzip der Leistung und Gegenleistung nicht so deutlich wie bei den zuvor besprochenen gebührenartigen Steuern hervorleuchtet, so scheinen uns beide Steuern dennoch hierher gerechnet werden zu dürfen.

Bei der ersten Einrichtung einer städtischen Armenanstalt im Jahre 1765 hieß es in dem Aufrufe der Stadt ausdrücklich, daß die Versorgung der städtischen Armen erfolgen solle, um alle „Eingesessenen dieser Stadt von der so beschwerlichen Last und dem täglichen unerhörten

Anlaufen der Bettler zu befreien.“ [1]) Was war also natürlicher, als daß man dafür von diesen entsprechende Beiträge einforderte? Zunächst hoffte man diese freiwillig erhalten zu können, aber schon durch Verordnung vom 25. September 1773 wurde eine Abgabe von 3 ℳ jährlich von jedem Vollhause — von den kleineren im Verhältnis nach Kellerzahl — als Beitrag zu den Kosten der Armenversorgung landesherrlich vorgeschrieben. Auch darin zeigt sich deutlich der Gebührencharakter dieser Armensteuer, daß nicht etwa nur alle unter der Stadtjurisdiktion stehenden, d. h. nur Bürgerhäuser belastet wurden, sondern, daß in ganz gleicher Weise auch die Häuser sämtlicher Privilegierten — Adligen wie Universitätsverwandten — mitherangezogen wurden, da ja auch ihre Besitzer den Vorteil von der Einrichtung einer städtischen Armenanstalt und der Verminderung der Bettler hatten. Hierin scheint überhaupt der innere Grund dieser Ausdehnung der gebührenartigen Steuern zu liegen. Reine städtische Steuern konnte die Stadt nicht von den Privilegierten verlangen, aber auf dem Umwege einer gebührenartigen Besteuerung konnte sie die ihr lästige Befreiung eines großen Teiles der Stadteinwohner bedeutungslos machen und diese zur Tragung der städtischen Lasten mitheranziehen. Der Landesherr zeigte sich in all diesen Fällen auch fast stets geneigt, solche Bestrebungen der Stadt durch seinen Machtspruch zu stützen. Da zunächst auch in diesem Falle der angeordneten Armensteuer Adlige und Universitätsverwandte die Beitragsleistung weigerten, so befahl der Landesherr durch eine weitere Verordnung vom 23. Dezember 1773 ausdrücklich, daß auch alle nicht unter der Jurisdiktion der Stadt Stehenden mit beizutragen verpflichtet seien.

Diese nach Kontributionsfuß erhobene Armensteuer floß seit Gründung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde

[1]) Vgl. oben Kap. XI, § 2, S. 279 f.

in deren Kasse und fiel nach Einführung einer nach dem Einkommen erhobenen Armensteuer, da sie eine besondere Belastung der Hausbesitzer bedeutet haben würde, durch Verordnung vom 15. Februar 1845 weg.

Die Schulsteuer.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts hatte die Stadtkasse für das Schulwesen fast gar keine Ausgaben; erst die Schulreform im Jahre 1800 erforderte größere Ausgaben für den Neubau eines Schulhauses. Die ständigen Unterhaltungskosten der Schule waren aber auch jetzt noch gering und wurden fast ausschließlich von den Schulgeldern abgehalten.

Als man aber zu Ende der zwanziger Jahre eine größere Reform des Bürgerschulwesens ins Auge faßte, da suchte man auch hier sämtliche Stadteinwohner zur Tragung der Unkosten heranzuziehen. Auch hier wieder ging die Absicht der Stadtverwaltung dahin, diese Lasten nicht nur die einzelnen Bürger, sondern die Gesamtheit der grundbesitzenden Einwohner tragen zu lassen.

Auf Bitten der Stadt ordnete das Kgl. Holsteinische Oberkonsistorium in einem Schreiben vom 10. Dezember 1827 an, daß eine Schulabgabe von 5 rbt. jährlich vom Vollhause von jedem Hausbesitzer nach der katastermäßigen Größe seines Hauses „ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Privilegien" zu erlegen sei. Übrigens wurden nach dieser Verordnung — im Gegensatz zu all den übrigen gebührenartigen Abgaben — auch die nichtangesessenen Bürger in zwei Klassen mit 1 rbt. bezw. ½ rbt. jährlicher Abgabe herangezogen. Gerade darin, daß man mit dieser Schulsteuer auch die minderbegüterten, d. h. die nichthausbesitzenden Bürger mitbelastete, drückt sich wieder der Gebührencharakter aus. Von der städtischen Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung und dergleichen hatten vor allem natürlich die dauernd Angesessenen Vorteil, von der Einrichtung eines Volks- und Bürgerschulwesens aber vor allem auch die weniger vermögenden Klassen der Stadteinwohner. — Der Gebührencharakter ver-

langte also, daß man sie dort freiließ, hier aber mit heranzog.[1])

Das Entschädigungsgeld für das Ziegeleimonopol.

Als letzte ebenfalls den Häusern nach Kontributionsfuß auferlegte Gebühr müssen hier die Entschädigungsgelder für das zufolge Allerhöchster Resolution vom 22. März 1833 aufgehobene Ziegeleimonopol der Nikolaikirche[2]) erwähnt werden. Sämtliche Stadteinwohner außer den Angehörigen des Adels, die adlige Güter besaßen, waren verpflichtet, Kalk und Ziegel, die sie zu irgendwelchen Bauten in der Stadt benötigten, von der Ziegelei der Stadtkirche zu beziehen. Dieses Monopol hatte sich im 19. Jahrhundert außerordentlich lästig erwiesen und wurde deshalb im Vergleichswege zwischen Stadt und Kirche aufgehoben:[3]) die Stadt verpflichtete sich, jährlich 397 ℳ 37 ß an die Kirche zu zahlen. Da die Aufhebung des Ziegeleimonopols allen bisher Pflichtigen zugute kam, so wurde diese Summe auf sämtliche Hausbesitzer, mit Ausnahme der obenerwähnten Adligen verteilt. Der Gebührencharakter zeigt sich einerseits darin, daß man die adligen Hausbesitzer freiließ, andererseits darin, daß mit Anwachsen der Zahl der Häuser die Verpflichtung der einzelnen sich minderte, sodaß von sämtlichen Hausbesitzern zusammen immer nur der gleiche Betrag aufgebracht werden mußte.

Bis 1850 wurde eine getrennte Rechnung hierüber geführt. Seitdem ist die Abgabe in die städtischen Kataster aufgenommen und ging seitdem erst durch die Stadtrechnungen.[4])

[1]) Außer dieser Abgabe wurde, wie wir schon beim Weideweſen erwähnten, das Weidegeld von den Kühen, die über das dem Einzelnen für billigeres Geld zustehende Kontingent auf die Stadtweide getrieben wurden, von 4 rbt. 76⁴/₅ ß auf 8 rbt. erhöht, um die Ausgaben der Stadt für das Schulwesen decken zu helfen (vgl. oben Kap. XII, § 1, S. 365).

[2]) Vgl. oben Kap. XI, § 2, S. 273.

[3]) Durch Vergleich vom 26. XI. 1832.

[4]) Endlich ist noch einer gebührenartigen Steuer zu gedenken, die aber nicht nach Kontributionsfuß erhoben wurde. Durch die

VII. Die Vereinigung sämtlicher nach Kontributionssatz erhobenen Stadtsteuern.

Die getrennte Verwaltung aller dieser einzelnen nach Kontributionssatz erhobenen Stadtsteuern:

1. der Kontribution selbst;
2. des Quartiergeldes;
3. des Straßenreinigungsgeldes;
4. des Schosses, der ja, wie gesagt, neuen Häusern auch nach Kontributionsfuß auferlegt wurde;
5. des Laternengeldes;
6. der Ziegeleiabgabe;
7. des Armengeldes;
8. der Schulabgabe und schließlich noch
9. des Wächtergeldes außerhalb Tores

erforderte einen außerordentlich großen Verwaltungsapparat. Soviel einzelne Anlagen, soviel Register mußten über sämtliche Stadthäuser geführt werden. Die Rechnungen wurden immer dickleibiger, 2000 Blatt war schon zu Ende des 18. Jahrhunderts das Übliche. Warum vereinigte man diese vielen nach gleichen Grundsätzen erhobenen Anlagen nicht zu einer einzigen Stadtsteuer?

Großfürstliche Verordnung vom Jahre 1775 war bestimmt worden, daß neben einer allgemeinen Brandkasse eine spezielle Brandkasse der Stadt Kiel errichtet werden solle, aus der die gesamten Kosten des Feuerlöschwesens bezahlt werden sollten (vgl. oben Kap. X, § 1, S. 217 f.). Die jährlichen Kosten des Löschwesens wurden dann auf die sämtlichen zwangsweise versicherten Hausbesitzer unterverteilt und in Prozenten der Versicherungssumme, als sogenannte „Ausschlagsgelder," also nicht nach Kontributionsfuß erhoben. Sie stellen sich aber den bisher genannten gebührenartigen Steuern sonst in jeder Beziehung als gleichwertig zur Seite.

Erst auf Grund der Städteordnung von 1869 — jedoch erst vom 1. Januar 1872 an — wurde die spezielle Rechnungsführung über das Löschwesen beseitigt und diese Rechnung als Teil der Stadtrechnung geführt.

Im Jahre 1877 wurde, wie wir beim Ausgabewesen schon erwähnten, die Erhebung besonderer Gebühren für das Feuerlöschwesen aufgehoben.

Es würde zur Erklärung dieser Trennung ein Hinweis auf die verschiedenen Verwendungsbestimmungen und das immer noch bis zu einem gewissen Grade in Übung stehende Prinzip der Sonderhaushaltungen nicht ausreichen. Der Grundsatz dieser Sonderhaushaltungen war zwar im Kassenwesen, wie wir oben ausführten,[1]) vollständig verlassen worden; er herrschte aber insofern noch, als das Prinzip der Gegenleistung in der Weise aufrecht erhalten wurde, daß jede Einzelsteuer die Ausgabe für den Zweck, für den sie bestimmt war, decken mußte. Daß dieser Grundsatz, der sich mit dem der Gebühr identifizierte, allzeit vorgeherrscht hat, sieht man an der Erhöhung des Nachtwächtergeldes außerhalb Tores, als die Ausgaben hierfür stiegen; an der Erhöhung des Laternengeldes, als die Einnahmen der Laternenkasse nicht mehr zureichten; am Wegfall des Straßenreinigungsgeldes endlich, weil das Abfahren des Straßenschmutzes unentgeltlich geschah, und an vielem anderen mehr.

Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts war aber diese Trennung doch nicht mehr aufrecht zu erhalten gewesen. Wir hatten schon oben darauf hingewiesen, daß die Quartiergeldeinnahme der Stadt seit Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr ausreichte, die Ausgaben der Stadt für das Quartierwesen zu decken;[2]) es mußten also hierzu die Einkünfte aus anderen Quellen mit herangezogen werden, und so ging immer mehr das bei Erhebung dieser Steuern offensichtlich zugrunde liegende Prinzip der Deckung spezieller Stadtausgaben durch spezielle Beiträge der pflichtigen Bürger verloren. Den bezahlenden Bürgern andererseits konnte es sicherlich gleichgültig sein, ob ihr Geld für die Nachtwächter, ob es für die Laternen, ob für Schulen, ob für Armenlasten, Vaccinationen oder für das Taubstummeninstitut verausgabt wurde. Der einzelne Bürger fragte nicht: Wofür? sondern: Wieviel?

[1]) Vgl. oben Kap. VIII, § 1, S. 155 f.

[2]) Vgl. oben Kap. IX, § 3, S. 199.

Wenn aber dieser gebührenartige Charakter nicht ausreicht, die getrennte Verwaltung zu erklären, so müssen wir den Grund dafür in etwas anderem suchen; und in der Tat stellten sich der Vereinigung dieser verschiedenen Stadtsteuern noch andere Schwierigkeiten in den Weg; dies war nicht nur die verschiedene Erhebungszeit, denn die Abgaben wurden teils in dreijährigen Perioden, teils jährlich, teils vierteljährlich, teils monatlich erhoben, sondern vor allem die Verschiedenheit der für die einzelnen Umlagen steuerpflichtigen Personen. Vom Schoß waren sehr viele Stadteinwohner befreit, so die meisten Stadtbedienten, der Rat und viele sonst Privilegierte, wenige waren von Zahlung der Kontribution entbunden. Dies waren im besonderen einige Adlige und sämtliche Universitätsverwandten. Von den Schul- und Armenlasten gab es überhaupt keine Befreiung; dagegen waren vom Laternengelde diejenigen Hausbesitzer befreit, in deren Straßen noch keine Laternen standen. Das Nachtwächtergeld außerhalb Tores brauchten nur die Hausbesitzer in der Vorstadt zu bezahlen; das Ziegeleigeld nur die bürgerlichen Hausbesitzer. Dazu kam endlich noch, daß die Armensteuern in die Kasse einer ganz unabhängigen Gesellschaft, die mit der Stadt fast nichts zu tun hatte, und die Schulsteuer in die Kasse einer besonderen Schulkommune flossen und von deren Verwaltern erhoben wurden. Es gab also Gründe genug, die eine Vereinigung aller Steuern erschweren mußten.

Dennoch war das natürliche Bestreben der Stadtverwaltung, um die enormen Kosten der Veranlagung, Eintreibung und Rechnungsführung zu ersparen, sämtliche Anlagen in einer einzigen Stadtsteuer zu vereinigen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden wir diese Bemühungen besonders lebhaft. An der Spitze der Stadt standen damals eine ganze Reihe besonders fähiger Personen, die sich eine Besserung der ökonomischen Grundlagen zur Aufgabe machten. Unter ihrer Führung hatte

die Bürgerschaft schon 1833, wie wir sahen,[1]) eine Reorganisation der Stadtverfassung geplant. Der Entwurf eines in Aussicht genommenen Lokalstatuts sah alle die Veränderungen schon vor, die nachher erst die Städteordnungen gesetzlich brachten. Fünf Jahre später wandte man sich der Reorganisation der Stadtwirtschaft zu. In mühsamer Durchschnittsberechnung wurde ein erster wirklicher Stadthaushaltsplan, wie wir auch schon mitteilten, aufgestellt.[2]) Eine der verbesserten wirtschaftlichen Lage der Stadt angemessene Herabsetzung der Stadtsteuern und zugleich die Vereinigung der vielen nach gleichen Repartitionsgrundsätzen auf die Häuser gelegten Einzelsteuern zu einer einheitlichen städtischen Haussteuer wurde geplant. Fast moderne Gedanken der Besteuerungstechnik finden wir in diesem bereits mehrfach in Anmerkungen zitierten Entwurf über die ökonomische Verwaltung der Stadt Kiel vom Jahre 1838 ausgesprochen, wie den, „daß der Stamm des geringen Vermögens eines kleinen Handwerkers durch die Steuern nicht zertrümmert werden könne, ohne gegen einen augenblicklichen geringen Gewinn für die Stadtkasse eine dauernde, viel größere Armenlast für die Kommüne einzutauschen." Die Bedeutung eines solchen Gedankens des Existenzminimums tritt erst dann klar hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, daß damals noch allgemein die Kopfsteuer im Gebrauch war.

Die Regierung lehnte aber alle diese Reformvorschläge, obwohl ihre Notwendigkeit eingehend und schlagend bewiesen war, mit dem Bemerken ab, daß irgendwelche Verminderung der Einnahmen der Stadtkasse nicht genehmigt werden könnte, da künftige Zeiten größere Anforderungen an die Stadtkasse stellen würden. Neue allgemeine Verbesserungsvorschläge des städtischen Steuersystems wurden der Regierung in den vierziger Jahren

[1]) Vgl. oben Kap. VI, § 1, S. 127.
[2]) Vgl. oben Kap. VIII, § 3, S. 166.

nochmals unterbreitet, aber abermals abgelehnt. Der ablehnende Bescheid der Regierung wurde diesmal damit begründet, daß die Stadt in neuester Zeit durch Ankauf von größeren Ländereien,[1]) durch Beteiligung an der Kiel-Altonaer Eisenbahn und dergleichen ihre Schuldenlast derart vermehrt habe, daß es nötig sei, erst abzuwarten, ob zwischen Einnahme und Ausgabe das richtige Gleichgewicht erhalten werden könne. Diese Ablehnung der Regierung beruhte wohl zum großen Teil in einem Verkennen des Unterschiedes der jetzigen Stadtschulden gegenüber denen vergangener Jahrhunderte. Die sämtlichen neukontrahierten Schulden dienten dem Erwerb produktiver Anlagen; sie waren der Errichtung der Gasanstalt, dem Erwerb eines für die Stadterweiterung erforderlichen großen Terrains und andere mehr gewidmet.[2])

Aber selbst das erste Lokalstatut vom Jahre 1850, das in den Zeiten des schleswig-holsteinischen Befreiungskrieges entstanden war und daher der Bevormundung dänischer Behörden nicht unterlegen hatte, brachte keine wesentliche Änderung des bestehenden Besteuerungssystems. Es blieb die Besteuerung nach Kellerzahl für die Hauseigentümer und die Trennung der einzelnen Anlagen bestehen. Die Abgaben der nicht angesessenen Bürger verloren allerdings den Charakter einer Gewerbesteuer, indem alle Mieter zu 1/2- bezw. 1/1-Kellerabgabe angesetzt wurden.

Das Lokalstatut von 1856 schied dagegen ausdrücklich zwischen Real- und Personalabgabe und letztere wieder in die vom Gewerbebetriebe und die vom Einkommen. Es blieb aber für sämtliche Steuern auch jetzt noch der Kellerfuß und die Trennung der Einzelanlagen bestehen. Bei der Realsteuer wurde insofern der Grundsteuercharakter stärker betont, als auch nichtbewohnte und nicht zum Bewohnen eingerichtete neuerbaute Häuser zur Steuer

[1]) Vgl. oben Kap. XII, § 3, S. 384, Anm.

[2]) Vgl. unten Kap. XVI, § 2.

angesetzt wurden. Bei der Personalabgabe finden wir dagegen eine Vereinigung aller Einzelanlagen zu einer Gesamtsumme von 20 ℳ pro Keller. Statt der bisherigen Zweiteilung finden wir vier Klassen zu 1/8-, 1/4-, 1/2- und 1/1-Keller Personalabgabe. Nach der Größe ihres Gewerbetriebes wurden sämtliche Gewerbetreibenden in diese vier Klassen verteilt. Alle nicht bürgerliche Nahrung treibenden Stadtbewohner, sofern sie nicht Hausbesitzer waren, wurden nach ihrem Einkommen zur Abgabe einer dieser vier Klassen angesetzt und zwar derart, daß Bürger mit einem Einkommen

bis	600 rbt.	zu 1/8	Keller
„	1200 „	„ 1/4	„
„	2400 „	„ 1/2	„
über	2400 „	„ 1/1	„

Abgabe angesetzt wurden.

Da es aber vorkommen konnte und tatsächlich auch vorkam, daß die Besitzer kleiner Stadthäuser weniger Abgabe für ihr Haus zu entrichten brauchten, als sie ohne diesen Besitz — weil sie dann zur Nahrungs- oder zur Vermögenssteuer angesetzt worden wären — hätten leisten müssen, so wurde in einem Nachtrag zum Lokalstatut bestimmt, daß in jedem Falle die Realabgaben die Höhe der Personalabgaben erreichen müßten, widrigenfalls die Hausbesitzer neben den auf ihrem Grundbesitz ruhenden Abgaben zu einer entsprechenden Personalabgabe angesetzt werden sollten.

Erst im Jahre 1866 wurde in einem dritten Anhang zum Lokalstatut von 1856 die Vereinigung der einzelnen auf den Grundbesitz nach Kontributionsfuß lastenden Abgabearten ausgesprochen. Der Gesamtbetrag der bisherigen Einzelanlagen wurde auf jährlich 160 ℔ pro Vollhaus festgesetzt. Nur die Extrabesteuerung der Häuser in der Vorstadt durch ein Wächtergeld von 4 ℔ blieb. Die Abgabe von 160 ℔ entsprach ziemlich genau der Summe der früheren Einzelanlagen.

Für die Personalabgaben wurde der Gesamtbetrag dem der Realabgabe entsprechend pro 1/1-Keller auf 40 ₰ festgesetzt. Es blieben die 1862 eingeführten vier Klassen bestehen, und zwar einerseits als Besteuerung für Nahrung treibende Bürger, andererseits als Vermögenssteuer für solche, die weder zur Gewerbesteuer noch zur Haussteuer angesetzt waren.

Die Einnahmen aus den eigentlichen Stadtsteuern: Kontribution und Schoß und den in die Stadtkasse fließenden gebührenartigen Steuern ergaben im Jahre 1850:

	a. von den Hausbesitzern:	b. von den Nichthausbesitzern:
1. an Kontribution . . .	20930 ₰ = 25116 ℳ	1614 ₰ = 1936 ℳ
2. „ Schoß	3252 „ = 3902 „	307 „ = 368 „
3. „ Laternengeld . . .	4150 „ = 4980 „	— —
4. „ Quartiergeld . . .	13476 „ = 16171 „	1296 „ = 1555 „
5. „ Schulabgabe . . .	1997 „ = 2396 „	127 „ = 152 „
6. „ Straßenreinigungsgeld	363 „ = 436 „	— —
7. „ Wächtergeld . . .	585 „ = 702 „	— —
8. „ Ziegeleiabgabe . .	928 „ = 1114 „	— —
	45682 ₰ = 54817 ℳ	3344 ₰ = 4011 ℳ

Es brachten also die Hausbesitzer 54 817 ℳ deutscher Währung auf; während die nicht mit Hausbesitz angesessenen Bürger nur 4011 ℳ deutscher Währung zum Gesamtaufkommen beitrugen. Das Verhältnis verschiebt sich aber noch zu Ungunsten letzterer, wenn wir die Belastung der Stadthäuser mit Rekognitions- und Grundheuerabgaben in Höhe von 1630 ℳ zu dem Steuerertrage ersterer hinzurechnen. Unter Hinzurechnung dieser steuerartigen Belastung der Hausbesitzer betrug die Personalsteuer nur 6,63 %.

Die Stadtrechnung von 1860 zeigt uns folgendes Ergebnis:

	in urſprgl. Währg.	in Reichsmark
A. Von den Hausbeſitzern:		
1. Kontribution	12099 rbt.	27223 ℳ
2. Quartiergeld	9635 „	21679 „
3. Schoß	1437 „	3233 „
4. Laternengeld	1661 „	3737 „
5. Ziegeleiabgabe	790 „	1778 „
6. Schulabgabe	1269 „	2855 „
7. Wächtergeld	327 „	736 „
8. Rekognitionen	963 „	2167 „
	28181 rbt.	63418 ℳ
B. von Nichthausbeſitzern:	8496 rbt.	19116 ℳ

Durch Aufhebung der Steuerfreiheitt aller Mieter, die kein Gewerbe trieben, und Einführung einer in vier Klaſſen abgeſtuften Einkommenſteuer hatte man eine Steigerung der Steuereinnahme von den nichtangeſeſſenen Einwohnern von 4011 ℳ auf 19116 ℳ erreicht, damit ſtieg das prozentuale Verhältnis der Steuerleiſtung der Nichtangeſeſſenen zu der der Angeſeſſenen von 6,63 % auf 30,14 %.

Und fünf Jahre ſpäter, als man die Vereinigung ſämtlicher Einzelabgaben auch bei der Steuerpflicht der Hausbeſitzer durchgeführt hatte, ergab ſich folgendes Verhältnis:

A. Abgabe der Hausbeſitzer an vereinigter Kontribution .	54088 ℔	= 64906 ℳ
an Rekognition uſw. . . .	1918 „	= 2302 „
	56006 ℔	= 67208 ℳ
B. Abgabe der nichtangeſeſſenen Einwohner	17765 ℔	= 21318 ℳ

Das prozentuale Verhältnis zwiſchen der Steuerleiſtung der Angeſeſſenen und der der Nichtangeſeſſenen blieb faſt dasſelbe wie 1860; letztere ſtieg nur um 1,59 %.

VIII. Das Geſamtaufkommen aus Kontribution und Schoß und den auf ihnen beruhenden Steuern.

Zum geſamten Einnahmeergebnis der Kämmerei trugen die eigentlichen Stadtſteuern und die gebührenartigen Steuern folgendermaßen bei:

Jahr	Einnahme aus den eigentl. Stadtsteuern: Kontribution und Schoß inkl. Restanten von früheren Jahren		Einnahme aus gebührenartigen Steuern inkl. Restanten von früheren Jahren		Summe von Spalte b und d	In % zur Gesamteinnahme	Belastung pro Kopf der Bevölkerung
	a in urspr. Währung	b in Reichsmark	c in urspr. Währung	d in Reichsmark			M
1685	6212 ℔	7457	—	—	7457	35,38	
1700	4499 „	5400	865 ℔	1038	6438	31,25	
1710	7173 „	8609	750 „	900	9509	41,35	
1720	2242 ℛ	8072	222 ℛ	797	8869	35,33	
1730	3045 „	10961	329 „	1185	12146	38,00	
1740	2170 „	7813	227 „	815	8628	23,70	
1750	2143 „	7715	652 „	342	8057	28,57	2,23
1760	2533 „	9120	129 „	465	9585	26,06	
1770	4870 „	17534	556 „	1999	19533	37,00	
1780[1][2]	7228 „	26019	2294 „	8262	34281	43,23	5,16
1790[2]	7180 „	25846	4800 „	17281	43127	46,17	
1800[2]	7158 „	25767	5000 „	18000	43767	46,85	6,25
1810[2]	7432 „	26754	6192 „	22289	49043	22,92[3]	
1820[2]	12726 rbt.	28630	11304 rbt.	25656	54280	36,85	
1830[2]	13103 „	29707	9760 „	21958	51665	47,27	4,83
1840	9943 „	22370	10244 „	23049	45419	24,83	3,68
	Realabgabe		Personalabgabe				
1850[4][5]	18816 Th.	56448	1338 Th.	4014	60462	32,00	
1855	22740 „	67220	4650 „	13950	81170	34,31	5,00
1860	21186 „	63558	6372 „	19116	82674	13,28	4,71
1865	22403 „	67209	7106 „	21318	88527	13,77	4,49
1868	25110 „	75330	8521 „[6]	25563[6]	100893	21,03	4,44

℔ = Mark Lüb. = 1,20 M; ℛ = Reichstaler = 3,60 M;
rbt. = Reichsbanktaler = 2,25 M; Th. = Taler preuß. = 3 M.

[1]) Bis 1780 exkl. sind in den Gesamtsummen nur die Überschüsse der Kontribution, der Quartiergeldrechnung und der Laternengeldrechnung enthalten; erst seitdem werden sämtliche Stadtsteuern usw. darin umfaßt.

[2]) Von 1780—1830 erhöht die Schuldentilgungssteuer das Gesamtaufkommen.

[3]) Der prozentuale Rückgang ist eine Folge der infolge 80000 M Kriegsrückerstattungen ungewöhnlich hohen Einnahme. Ohne diese würde der Prozentsatz 36,60 ergeben.

[4]) Seit 1845 ist außerdem eine besondere Armeneinkommensteuer und seit 1866 eine Schuleinkommensteuer erhoben worden.

[5]) Seit 1850 dem V.-B. von 1870, S. 18, entnommen.

[6]) Dazu kommen die Einnahmen aus der 1866 eingeführten Schulsteuer mit 15258 rbt. = 35330 M = 9,98 %.

Schoß und Kontribution nebst den auf ihnen beruhenden gebührenartigen Steuern deckten bis 1770 etwa ein Drittel der gesamten Stadteinnahme. Als im Jahre 1768 eine Schuldentilgungssteuer, von der unten noch zu reden sein wird, eingeführt wurde, schnellte der Anteil der Steuern am Gesamtaufkommen von etwa ein Drittel auf etwa die Hälfte hinauf. In dieser Höhe hielt sich der Anteil bis zum Jahre 1838, in welchem die Schuldentilgungssteuer wieder aufgehoben wurde. Erst seit Anfang der sechziger Jahre trugen die Steuern das bisher fast stets behauptete Dritteil der Kämmereieinnahmen nicht mehr aus und sanken auf etwa ein Sechstel der Gesamteinnahme herab, um infolge der schärferen Heranziehung der Personalsteuern gegen Ende der sechziger Jahre wieder auf $^1/_5$ zu steigen.

Die steuerliche Belastung jedes einzelnen Einwohners betrug 1750 etwa $2^1/_4$ ℳ; infolge der stark angestiegenen Einquartierungslasten und der Einführung der Schuldentilgungssteuer stieg die Belastung auf 5—6 ℳ und sank nach Wegfall der Schuldentilgungssteuer auf ca. $3^1/_2$ ℳ.

Zu diesen Steuern kamen noch die ebenfalls nach Kontributionsfuß erhobenen besonderen Steuern für das Armenwesen. Bis zum Jahre 1845 wurden die Armenkosten, soweit sie nicht aus anderen Einkünften bestritten werden konnten, durch eine auf die Hausbesitzer verteilte Steuer erhoben. Die Armensteuer belastete jeden Einwohner im Jahre 1834/35 mit 2,12 ℳ, im Jahre 1839/40 mit 1,65 ℳ.

Es würde das eine Gesamtbelastung jedes Einwohners mit ca. 5—7 ℳ für die Zeit von 1830—1840 ergeben.

§ 3. Die direkten Personalsteuern.

I. Die Armensteuer.

Das gewaltige Anwachsen der Ausgaben gegen Mitte des 19. Jahrhunderts namentlich für das Armen- und Schulwesen zwang dazu, neben der Hausbesteuerung ein

anderes Steuersystem einzuführen. Zwar hatte die Stadt, wie wir eben sahen, seit den fünfziger Jahren sich bemüht, neben den Realabgaben auch die Personalabgaben auszubauen, aber die Einteilung in vier Klassen und die gleiche Besteuerung für alle Einkommen über 2400 Reichsbanktaler ermöglichte keine scharfe Heranziehung des Einkommens der Bürger, zumal von dieser Einkommensteuer sämtliche Gewerbetreibenden und sämtliche Hausbesitzer frei waren. Auch hatte die Stadt ja zu dieser Besteuerung erst in allerjüngster Zeit gegriffen. Das Armenwesen dagegen hatte schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Art Vermögenssteuer gekannt. Im Jahre 1773 war bestimmt worden, daß alle Staats- und Stadtbeamten 1 % ihrer Gage als Abgabe an die Kieler Armenkasse zu entrichten hätten. Doch diese Steuer wurde bald wieder aufgegeben, da sie insofern ungerecht war, als sie nur wenige und vielfach gerade nicht die Wohlhabendsten zur Abgabe heranzog. Man hoffte statt dessen durch Aufforderung zur Leistung freiwilliger Beiträge die Bürger nach ihrer individuellen Lage heranziehen zu können. Aber auch hier versagte die gerechte Verteilung an der nicht immer gleichen Opferwilligkeit, obwohl man den Kielern nachsagen muß, daß sie auf diesem Wege gewaltige Summen aufgebracht haben.

Einen ganz neuen Weg suchte die Verordnung vom Jahre 1830 für Aufbringung der Armenlasten einzuschlagen, indem sie unter möglichster Progression und Berücksichtigung der individuellen Lage sämtliche Stadteinwohner heranzog. In § 6 dieser Verordnung heißt es: die Kosten der Armenverpflegung sind durch freiwillige Beiträge aufzubringen. Diese müssen von einem jeden nach Maßgabe seines Erwerbes und seines Vermögens hergegeben werden. Diejenigen Einwohner, welche keine oder zu geringe Beiträge geleistet haben, werden mit Rücksicht auf ihre bekannten Vermögensumstände, ihre feststehenden Einnahmen an Gagen und Pensionen oder aus sonstigen Erwerbsquellen außer ihren freiwilligen Bei-

trägen zu einer Abgabe gesetzt, sodaß die Gesamtsumme der freiwilligen und der gesetzten Beiträge dem ausgemittelten Bedarf gleichkommt. „Übrigens" — so heißt es wörtlich weiter — „sind bei dieser Abschätzung, um die vorgeschriebene Verhältnismäßigkeit der Beiträge zu erreichen, die individuellen Verhältnisse der Kontribuenten, wie z. B. eine starke Familie, zu bezahlende Zinsen für schuldige Kapitalien in Betracht zu ziehen. Da ferner die Verhältnismäßigkeit der Beiträge nicht würde erreicht werden, wenn jeder Beitragspflichtige nach dem Verhältnis seines jährlichen Einkommens einen nach gleichen Prozenten berechneten, größeren oder geringeren Betrag lieferte, vielmehr ein solches absolutes Adquotieren nach Prozenten im allgemeinen für den Minderbegüterten ungleich drückender als für den Mehrbegüterten sein würde, weil jener von demjenigen Einkommen, welches noch nicht vollständig oder nur eben zu seinem und seiner Familie nötigen Unterhalt ausreicht, abgeben soll; für diesen dagegen in dem Maße, wie seine Einnahme größer ist, es weniger fühlbar wird, eine Abgabe zu entrichten, wodurch er in den notwendigen Bedürfnissen weniger oder gar nicht beschränkt werde, so ist gleicher Weise bei der Abschätzung der Grundsatz zu befolgen, daß derjenige, welcher ein höheres Einkommen hat, auch einen nach Prozenten berechneten höheren Beitrag leiste, als derjenige, welcher geringeres Einkommen genießt."

Wie neu dieser Gedanke der damaligen Zeit noch war, ergibt sich schon aus der weitschweifigen Art der Darlegung dieser geforderten Progression. Und in der Tat war der Gedanke neu oder wenigstens in damaliger Zeit nur ganz vereinzelt praktisch geübt. Preußens Steuersystem beruhte z. B. damals noch auf der 1811 eingeführten Kopfsteuer, der „fixierten Personensteuer," die allerdings durch eine Reform in den zwanziger Jahren in eine Klassensteuer, aber immer noch mit dem Charakter einer Kopfsteuer, übergeleitet worden war.

Dem Armendirektorium war die Setzung zum Armengeld übertragen. Über die Grundsätze, die es hierbei befolgte, ist uns leider nur wenig übermittelt. Aus den allerersten Jahren findet sich eine Notiz, wonach der Steuersatz bis zu einem Einkommen

von	700	rbt.	1 %
„	1200	„	1¼ „
„	2000	„	1½ „
über	2000	„	2 „

betragen sollte. Diese Art der Progression und der Klassifizierung ist dann immer weiter ausgebildet worden.

Im Jahre 1845 fiel, wie schon gesagt,[1]) die Armensteuer, die nach Kontributionsfuß erhoben wurde, weg, da sie eine Prägravation der Hausbesitzer darstellte. Zugleich wurde seitdem ständig zur Setzung dieser Armeneinkommen- und -vermögenssteuer geschritten und der Versuch, zunächst durch freiwillige Beiträge die Armenkosten aufzubringen, aufgegeben.

II. Die Schulsteuer.

Die Kosten für das städtische Schulwesen hatten bis zur Reorganisation im Jahre 1860 nur unwesentliche Beträge erfordert. Seit dieser Reorganisation waren die Kosten des Schulwesens für Neubauten sowohl wie für die ständige Unterhaltung der Gebäude, der Bezahlung der Lehrer und dergleichen ganz außerordentlich gestiegen. Die Stadtkasse suchte daher nach einer besonderen Einnahmequelle und fand diese in der Erhebung einer Schulsteuer, die nach den Grundsätzen der Armensteuer erhoben wurde. In einem Regierungsschreiben vom 18. Mai 1866 erlangte die Stadt die Genehmigung zu ihrer Erhebung. Es wurde ihr gestattet, den durch das städtische Schulwesen erwachsenen Bedarf durch eine Schulsteuer zu decken, welche unter Anwendung des für

[1]) Vgl. oben Kap. XIV, § 2, S. 537.

die Setzung zum Armengelde in dem Reskript vom 13. Juli 1830 zu befolgenden Setzungsverfahren von den einzelnen Kontribuenten auf grund ihres Einkommens erlegt werden mußte. Die Progression und die einzelnen Sätze der genehmigten Skala[1]) mag folgende Tabelle, die zugleich ein Bild von der Entwicklung der Armensteuer gibt, dartun:

Klasse	Einkommen in ℔ bis inkl.	Progr.	Schulsteuer bei einem Bedarf von 26 000 ℔
1	100	0,50	—
1	150	0,75	1 ℔
2	200	1	1 „ 4 ß
3	250	2	2 „ 8 „
4	300	3	3 „ 12 „
5	350	4	5 „ 0 „
6	400	5	6 „ 4 „
7	500	7	8 „ 12 „
8	600	9	11 „ 4 „
9	700	11	13 „ 12 „
10	800	13	16 „ 4 „
11	900	15	18 „ 12 „
12	1000	17	21 „ 4 „
13	1100	19	23 „ 12 „
14	1200	21	26 „ 4 „
15	1300	23	28 „ 12 „
16	1400	25	31 „ 4 „
17	1500	27	33 „ 12 „
18	1650	30	37 „ 8 „
19	1800	33	41 „ 4 „
20	2000	37	46 „ 4 „
21	2300	43	53 „ 12 „
22	2600	49	61 „ 4 „
23	3000	57	71 „ 4 „
24	3500	67	83 „ 12 „
25	4000	77	96 „ 4 „
26	4500	87	108 „ 12 „
27	5000	97	121 „ 4 „
28	6000	117	146 „ 4 „
29	7000	137	171 „ 4 „
30	8000	157	196 „ 4 „
31	9000	177	221 „ 4 „
32	10000	197	246 „ 4 „

1 ℔ = Reichstaler = 3,60 ℳ.

[1]) Vgl. Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom Jahre 1866, Stück 36, Nr. 148.

III. Die Gemeindeeinkommensteuer.

Beide, Armen- sowie Schulsteuer, flossen nicht in die Kämmereikasse, sondern die Armensteuer in die Kasse der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, die Schulsteuer in die mit dem Stadtganzen allerdings enger verbundene Kasse einer besonderen Schulkommüne. Aber es dauerte nicht lange, so machte sich auch die Stadt diesen neuen Steuermodus zunutze. Als am Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken konnten, sah man sich gezwungen, den Versuch, die auf dem Kontributionsfuß beruhende Personalbesteuerung auszubauen, ganz aufzugeben und sich dem beim Armen- und Schulwesen durchgeführten Steuersystem anzuschließen. Wir werden unten darauf genauer zurückkommen. Hier mag die Angabe genügen, daß die Stadt am 2. Juli 1869 die Genehmigung erhielt, eine Einkommensteuer nach der Skala der Armen- und Schulsteuer zu erheben.

IV. Die steuerliche Belastung des einzelnen Einwohners.

Um die gesamte steuerliche Belastung auf den Kopf der Einwohnerschaft zu berechnen, ist es erforderlich, auch die nicht eigentlich städtischen Steuern, d. h. die Armen- und Schulsteuer, mit in Betracht zu ziehen. Die nach Kontributionsfuß erhobene Realarmensteuer war 1845, wie wir schon oben erwähnten, aufgehoben und seitdem eine Einkommen- bezw. Vermögenssteuer für das Armenwesen erhoben. Diese belastete jeden einzelnen Einwohner Jahre 1845 mit 1,80 ℳ, im Jahre 1855 mit 2,53 ℳ und im Jahre 1860 mit 2,88 ℳ. Die steuerliche Gesamtbelastung des einzelnen betrug daher im Jahre 1845 ca. 5½ ℳ, im Jahre 1860 ca. 6 ℳ, um im Jahre 1865 auf 6,78 ℳ zu steigen. Erst im Rechnungsjahr 1869/70 setzt die nach dem für das Armen- und Schulwesen

geltenden Repartitionsfuß erhobene Gemeindeeinkommensteuer ein und bewirkt ein Emporschnellen der Personalabgaben von 110000 auf 170000 ℳ und der Belastung des einzelnen von 8 ℳ auf 10 ℳ.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die steuerliche Belastung der Einwohner der Stadt Kiel in den letzten fünf Jahren des von uns näher betrachteten Zeitabschnittes. Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die Stadt darauf ausging, die Personalsteuern schärfer heranzuziehen. Schon in der früheren Betrachtung haben wir gesehen, daß neben der Gewerbesteuer eine Vermögenssteuer geschaffen und wie jene in vier Klassen erhoben wurde; unter Aufhebung dieser eine neue Gemeindeeinkommensteuer — zunächst unter Übernahme des für Armen- und Schulsteuern üblichen Steuersystems — zu schaffen, war das Ziel der später noch zu besprechenden Steuerreform der Jahre 1869—1873. Während die Personalsteuern sich im Laufe dieser fünf Jahre mehr als verdoppelten, blieben die Realsteuern in ihren Erträge fast unverändert. Die kommunale Belastung stieg in dieser Zeit von 6,78 ℳ auf 10,38 ℳ.

Schärfer als die Stadt wußte der Staat die einzelnen Einwohner zur Steuerleistung heranzuziehen. Während in dänischer Zeit nur der Grundbesitz belastet war, zog der preußische Staat die Einwohner seit 1867/68 zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, zur Gewerbesteuer und endlich zur Grundsteuer — wenn auch bei letzterer in einem etwas niedrigerem Betrage als zur dänischen Zeit — heran. Die Belastung des einzelnen durch staatliche Steuern stieg daher von 2,70 ℳ auf 9,66 ℳ.

Kommunalsteuern.[1])

Jahr	Einwohnerzahl	Realsteuern	Personalsteuern				Real- und Personalsteuern	pro Kopf der Bevölkerung		
			Armensteuer	Schulsteuer	Kommunalsteuer	Gesamtsumme der Personalsteuern		Real	Personal	Zus.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1865/6	19750	67209	45744	—	21318	67062	134271	3,39	3,39	6,78
1866/7	20730	69114	44142	13605	23223	70970	150084	3,33	3,90	7,23
1867/8	21710	72504	43938	39933	24780	108651	181155	3,33	4,98	8,31
1868/9	22700	75330	41139	42945	25563	109647	184977	3,30	4,81	8,13
1869/70	24000	79050	48387	45774	76290	170451	249501	3,27	7,11	10,38

Staatssteuern.[1])

Jahr	Einwohnerzahl	Realsteuern	Personalsteuern				Real- und Personalsteuern	pro Kopf der Bevölkerung		
			Klassensteuer	Einkommensteuer	Gewerbesteuer	Gesamtsumme der Personalsteuern		Real	Personal	Zus.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1865/6	19750	53205	—		—	—	53205	2,70		2,70
1866/7	20730	57615	—	—	—	—	57615	2,76	—	2,76
1867/8	21710	34302	33720	34911	19785	88416	122718	1,56	4,05	5,61
1868/9	22700	36030	67440	69822	40596	177858	213888	1,59	7,83	9,42
1869/70	24000	36030	81264	72234	47058	197556	233586	1,50	8,16	9,66

V. Übersicht über die Entwicklung der Kieler Stadtsteuern.

Zum Schluß sei noch folgende Übersicht über die Entwicklung der Kieler Stadtsteuern gegeben:

[1]) Dem V.-B. von 1870, S. 22, entnommen.

Übersicht über die Entwicklung der Kieler Stadtsteuern.

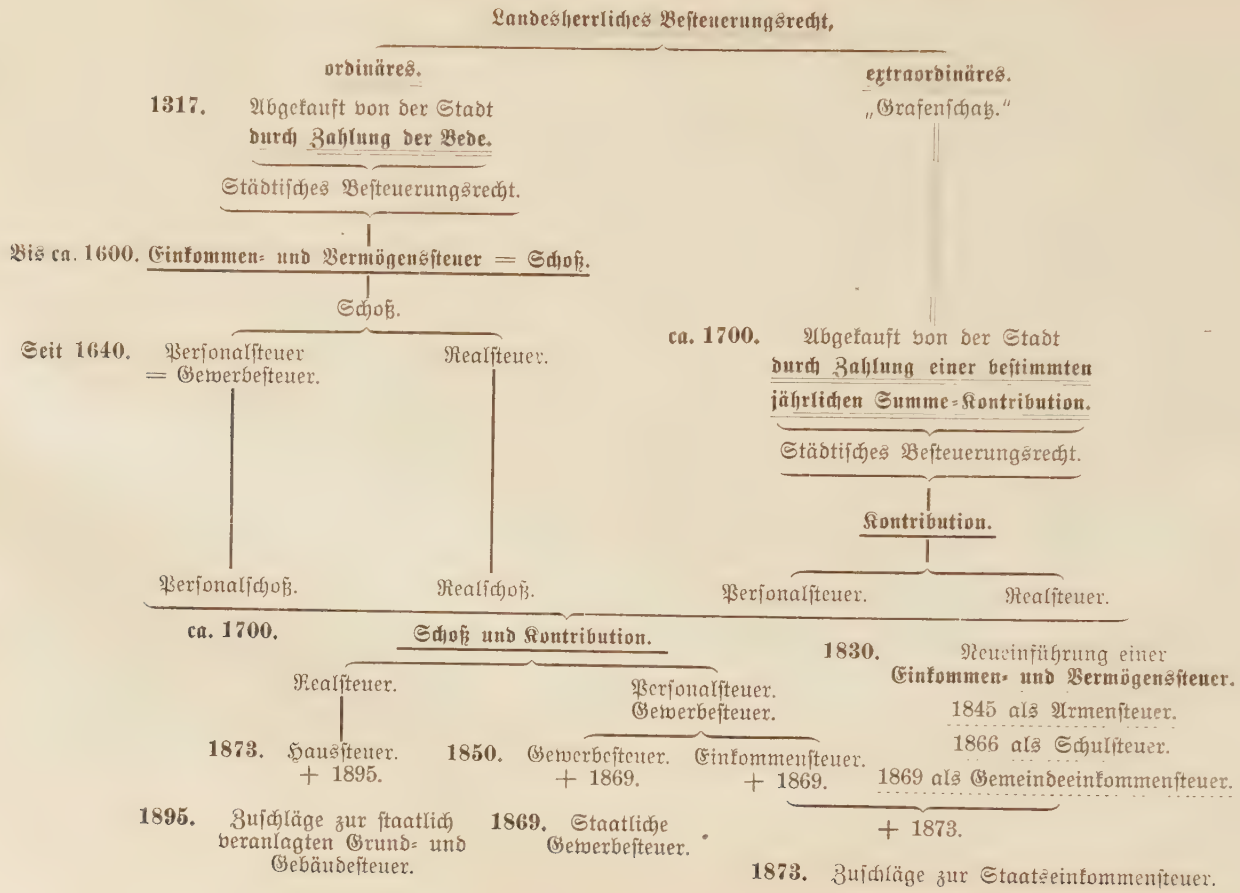

Vorstehende Übersicht zeigt uns, wie es oben schon ausgeführt ist, daß sich das landesherrliche Besteuerungsrecht in ein ordinäres und ein extraordinäres schied, von dem ersteres vermutlich im Jahre 1317, letzteres am Ausgang des 17. Jahrhunderts von der Stadt gegen Erlegung gewisser Summen erworben wurde (doppelte Linien).

Aus dem 1317 erlangten ordinären Besteuerungsrecht entwickelte sich der Schoß, der zunächst ein Gemisch von Einkommen-, Vermögens- und Gewerbesteuer darstellte. Im Laufe der von uns oben näher verfolgten weiteren Entwicklung teilte sich der Schoß in eine Real- und eine Personalsteuer; eine ähnliche Entwicklung ergab sich bei dem am Ende des 17. Jahrhunderts von der Stadt erworbenen Kriegsbesteuerungsrechte, dem Rechte auf die Kontribution (fette Linien).

Seit 1700 wurden Schoß und Kontribution nach gemeinsamen Grundsätzen erhoben — sie hatten sich zu einer städtischen Steuer ausgebildet. Abgabepflichtig waren einerseits die Häuser und andererseits die nicht Haussteuer bezahlenden Gewerbetreibenden.

Seitdem gingen Real- und Personalbesteuerung verschiedene Wege. Die Realsteuer wurde durch Verbesserung des Veranlagungssystems im Jahre 1873 zur Haussteuer umgebildet, mußte aber nach Überweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer kommunalen Zuschlägen zu dieser staatlich veranlagten Steuer weichen. Die Personalsteuer schied sich ihrerseits seit 1850 in eine Gewerbesteuer — welchen Charakter sie bisher allein gehabt hatte — und eine Einkommensteuer. Die Gewerbesteuer fiel bei Einführung der staatlichen Gewerbesteuer im Jahre 1869 ganz weg. Die Einkommensteuer, die immer noch nach Kontributions-, d. h. Kellerfuß erhoben wurde, mußte 1869 einer verbesserten Kommunaleinkommensteuer weichen.

Diese verbesserte Kommunaleinkommensteuer war bereits 1830 als Armensteuer eingeführt und seit 1845 immer mehr ausgebaut. Seit 1866 wurde sie die Grundlage

der neueingeführten Schulsteuer und 1869 endlich bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen personellen Besteuerung die Grundlage der ersten wirklichen Gemeindeeinkommensteuer (punktierte Linien). Als nach der Einführung der preußischen Städteordnung auch das Armen- und Schulwesen auf die Stadt übergegangen war, wurden diese drei nach gemeinsamen Grundsätzen geforderten Steuern einheitlich von der Stadt veranlagt und erhoben. Die Stadt war damit also zu einer einheitlichen Kommunaleinkommensteuer gelangt, von der auch die Bedürfnisse für das Schul- und Armenwesen mitgedeckt werden mußten.

In ihrer Progression und technischen Ausbildung war sie weit besser als die damalige preußische Staatssteuer. Erst als diese im Jahre 1873 verbessert worden war, entschloß man sich, die eigene Gemeindeeinkommensteuer fallen zu lassen und statt ihrer Zuschläge zur staatlichen Staatseinkommensteuer zu erheben.

Diese über das Jahr 1868 hinausgehende steuerliche Entwicklung brauchte hier nur gestreift zu werden, da sie im dritten Paragraphen des folgenden Kapitels eine eingehende Darstellung finden wird.

Lebenslauf.

Ich, Paul Otto Theodor Trautmann, wurde am 24. Februar 1881 zu Staßfurt als Sohn des Amtsrichters und damaligen Reichstagsabgeordneten Wilhelm Trautmann und seiner Ehefrau Ottilie, geb. Goedecke, geboren. Kurz nach meiner Geburt siedelte mein Vater als Rechtsanwalt nach Halle a. S. über. Ich besuchte hier die Latina der Franckeschen Stiftungen, später das Gymnasium zu Norden in Ostfriesland, wo ich Ostern 1902 das Zeugnis der Reife erhielt.

Auf den Universitäten Halle und Göttingen widmete ich mich juristischen und staatswissenschaftlichen Studien. Am 20. Juni 1905 bestand ich in Naumburg die Referendarprüfung mit dem Prädikat „gut" und erlangte am 29. Juli 1906 die juristische Doktorwürde magna cum laude.

Meine erste Ausbildung als Referendar erhielt ich am Amtsgericht Bitterfeld, ließ mich aber im Mai 1906 an das Landgericht Kiel überweisen, wo ich auch während der Staatsanwaltschafts- und Rechtsanwaltschaftsstation verblieb. Während dieser zwei Jahre widmete ich mich vor allem philosophischen und volkswirtschaftlichen Studien. Zu gleicher Zeit entstand vorstehende Abhandlung. Nach Genehmigung dieser Arbeit als Dissertation bestand ich am 25. November 1908 das examen rigorosum in der philosophischen Fakultät der Universität Halle ebenfalls magna cum laude.

Auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Dr. Conrad, für seine Anregung zu dieser Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, fühle ich Pflicht und Bedürfnis.

Druck von A. F. Jensen in Kiel,
Holstenstr. 43.